

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

A. Problem und Ziel

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte. Ziel ist eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Diese ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen einer modernen und interdisziplinären Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) und zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Ziel ist, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf sicherzustellen.

B. Lösung

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen:

- Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung

Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, der das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen beinhaltet, und einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt ist. Während im 5. und 6. Semester die Ausbildung an standardisierten Ausbildungssituationen ("Phantom") erfolgt, wird in den folgenden Semestern 7-10 am Patienten ausgebildet. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflegedienst und eine zweimonatige Famulatur. Nach den verschiedenen Studienabschnitten - nach dem 4., 6. und 10. Semester - wird jeweils eine staatliche Prüfung abgelegt.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt werden dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben. Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, die von Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspricht. Der schriftliche Teil der ärztlich-zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet.

– Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und restaurativen Inhalte werden künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden dagegen auf die zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert, die der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin kennen und bewerten muss.

Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und –formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter wird Rechnung getragen.

– Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben. Umgekehrt haben allgemein-medizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung. Hierbei treten auch die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität zu Tage.

– Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt werden Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Im klinischen Studienabschnitt werden integrierte Behandlungskurse eingeführt, die die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammenführen.

– Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation wird im so genannten Phantomkurs von bisher 1:20 auf 1:15 Lehrende zu Studierenden und beim Unterricht am Patienten von bisher 1:6 auf 1:3 Lehrende zu Studierenden erhöht.

– Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge an Standorten mit einem Modellstudiengang in der Medizin ermöglicht werden. Damit sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile der Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt für die Fakultäten auch an diesen Standorten gesichert werden.

– Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung. Die Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie wird deshalb ausdrücklich an die relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin angebunden. Die Landesprüfungsämter erteilen künftig die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zusammen mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.

- Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz

Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und Evidenzbasierte Medizin wird als Querschnittsbereich eingeführt. Durch das neue eingeführte Wahlfach können die Studierenden an Forschungsthemen und wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt wird außerdem die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

C. Alternativen

Unter Kostengesichtspunkten sollen im Verfahren folgende Alternativen geprüft werden:

- *Im schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung werden die Prüfungsaufgaben durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen erarbeitet.*
- *Im ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung wird eine schriftliche Prüfung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt.*

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

wird im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

wird im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

wird im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

F. Weitere Kosten

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

Es entstehen keine Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung und die übrigen sozialen Sicherungssysteme.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Vom ...

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), der zuletzt durch ... geändert worden ist, und des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), der zuletzt durch ... geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Approbationsordnung für Zahnärzte

(ZÄPrO)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

D i e z a h n ä r z t l i c h e A u s b i l d u n g

- § 1 Ziele und Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung
- § 2 Unterrichtsveranstaltungen
- § 3 Ausbildung in erster Hilfe
- § 4 Krankenpflagedienst
- § 5 Famulatur

A b s c h n i t t 2

A l l g e m e i n e P r ü f u n g s b e s t i m m u n g e n

- § 6 Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle
- § 7 Zuständige Stelle
- § 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 9 Versagung der Zulassung
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 11 Art und Bewertung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündlich-praktische Prüfung in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- § 14 Mündlich-praktische Prüfungen im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 15 Prüfungstermine
- § 16 Ladung zu den Prüfungsterminen

- § 17 Rücktritt von der Prüfung
- § 18 Versäumnisfolgen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung

A b s c h n i t t 3 D i e Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1 Ä r z t l i c h - Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

- § 21 Inhalt der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- § 22 Schriftliche Aufsichtsarbeit
- § 23 Mündlich-praktischer Teil der Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Zeugnis

U n t e r a b s c h n i t t 2 Z w e i t e r A b s c h n i t t d e r Z a h n ä r z t l i c h e n P r ü f u n g

- § 26 Inhalt des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- § 27 Praktisches Prüfungselement
- § 28 Mündliches Prüfungselement
- § 29 Zeugnis

U n t e r a b s c h n i t t 3 D r i t t e r A b s c h n i t t d e r Z a h n ä r z t l i c h e n P r ü f u n g

- § 30 Inhalt des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- § 31 Praktisches Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils der Prüfung
- § 32 Mündliches Element des mündlich-praktischen Teils der Prüfung
- § 33 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Zeugnis
- § 36 Gesamtnote und Zeugnis für die Zahnärztliche Prüfung

A b s c h n i t t 4 D i e E r l a u b n i s

- § 37 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- § 38 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- § 39 Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

A b s c h n i t t 5 D i e A p p r o b a t i o n

- § 40 Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- § 41 Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- § 42 Bescheid
- § 43 Antrag auf Approbation
- § 44 Approbationsurkunde

A b s c h n i t t 6 M o d e l l s t u d i e n g a n g

- § 45 Modellstudiengang

A b s c h n i t t 7 Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n

- § 46 Anwendung bisherigen Rechts
 - § 47 Abweichende Regelungen für die Prüfungen
-
- Anlage 1 Praktische Übungen und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin nachzuweisen ist
 - Anlage 2 Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist
 - Anlage 3 Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist
 - Anlage 4 Sonstige Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist
 - Anlage 5 Bescheinigung
 - Anlage 6 Bescheinigung zur Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Anlage 7 Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 8 Bescheinigung zur Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 9 Wahlfächer
 - Anlage 10 Zeugnis über den Krankenpflagedienst
 - Anlage 11 Zeugnis über die Famulatur
 - Anlage 12 Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung
 - Anlage 13 Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 14 Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 15 Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 16 Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
 - Anlage 17 Prüfungsstoff für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung
 - Anlage 18 Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

- Anlage 19 Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 20 Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung
- Anlage 21 Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- Anlage 22 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 23 Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 24 Niederschrift über die staatliche Eignungsprüfung nach § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte
- Anlage 25 Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte
- Anlage 26 Approbationsurkunde

Abschnitt 1

Die zahnärztliche Ausbildung

§ 1

Ziele und Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die zahnärztliche Ausbildung wird auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern. Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnmedizin von 5.000 Stunden und einer Dauer von fünf Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität);
2. eine Ausbildung in erster Hilfe;
3. einen Krankenpflagedienst von einem Monat;
4. eine Famulatur von zwei Monaten und
5. die Zahnärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Soweit es diese Verordnung zulässt, ist das Studium an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzurechnen sind. Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 4 zehn Semester und sechs Monate.

(3) Die Zahnärztliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird abgelegt:

1. die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von zwei Jahren;
2. der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und
3. der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

(4) Mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels gemäß der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung erworben, wenn die zuständige Behörde zuvor nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung festgestellt hat, dass die Universität die für diesen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz in dem Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 vermittelt und die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung in dem Radiologischen Praktikum und den Behandlungskursen gewährleisten.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Absatz 1 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung neben Vorlesungen insbesondere praktischen Übungen und Seminare durch. Darüber hinaus kann die Universität weitere Unterrichtsformen, z. B. gegenstandsbezogene Studiengruppen, vorsehen.

(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben im erforderlichen Umfang fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 84 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen; darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 42 Stunden vorzusehen.

(3) Die praktischen Übungen umfassen Praktika, den Unterricht am Patienten und die Behandlung des Patienten und erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Sie beinhalten die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung an gesunden Strukturen, Diagnostik und Prävention und dann

entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten die Behandlung des Patienten im Vordergrund. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden. Beim Unterricht am Patienten darf die ausbildende Lehrkraft jeweils nur eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten ausbilden, bei der Behandlung des Patienten durch die Studierenden darf die ausbildende Lehrkraft höchstens drei behandelnde Studierende gleichzeitig betreuen.

(4) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(5) Die gegenstandsbezogenen Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften.

(7) Die Studierenden weisen durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 zu dieser Verordnung ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 5 genannten praktischen Übungen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sowie den regelmäßigen Besuch der die praktischen Übungen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach, soweit deren Besuch in Anlage 4 oder von der Universität in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. In der Studienordnung werden auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen geregelt. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach Absatz 3 liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach Absatz 4 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe nach Absatz 5 liegt vor, wenn die Studierenden in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(8) Bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt, für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung können ein in der Anlage 9 zu dieser Verordnung genanntes Stoffgebiet oder Teile davon gewählt werden, soweit sie von der Universität angeboten werden. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 17 zu dieser Verordnung, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 21 zu dieser Verordnung aufgenommen.

(9) Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

§ 3

Ausbildung in erster Hilfe

(1) Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

(2) Als Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

§ 4

Krankenpflegedienst

(1) Der einmonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

(2) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

(3) Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

(4) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 10 zu dieser Verordnung.

§ 5

Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass diese bereits selbständig am Patienten tätig werden.

(2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt besitzt und selbst am Patienten praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur.

(3) Die Famulatur ist nach bestandener Ärztlich-Zahnärztlicher Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten ganztägig zu absolvieren. Wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Medizin abgelegt wurde, kann die Famulatur erst nach erfolgreicher Teilnahme an den nach Anlage 1 dieser Verordnung unter II. Nummer 1 und 2 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen begonnen werden.

(4) Die Famulatur dauert insgesamt vier Wochen. Sie ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin zu absolvieren.

(5) Die Famulatur ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 11 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(6) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann nach § 10 anerkannt werden.

Abschnitt 2

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 6

Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle

Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungen werden vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle abgelegt.

§ 7

Zuständige Stelle

Die nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungen werden vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Zahnmedizin studiert oder zuletzt Zahnmedizin studiert hat. Bei Prüfungsbewerbern und Prüfungsbewerberinnen, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 10 anerkannt werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 10 Absatz 2 entsprechend. Wiederholungsprüfungen werden vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, bei der die Prüfung nicht bestanden worden ist. Mündlich-praktische Prüfungen in der Zahnärztlichen Prüfung dürfen nur an der Universität fortgesetzt oder wiederholt werden, an der sie begonnen wurden. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle des Landes, bei der nunmehr die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit der nach Satz 1, 2 oder 3 zuvor zuständigen Stelle.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Studierenden können sich zu den einzelnen Prüfungsabschnitten jeweils frühestens im letzten Studienhalbjahr der Studienzzeit zu melden, die § 1 Absatz 3 als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form zu stellen und muss dieser bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 sind beizufügen:

1. bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

a) ein Identitätsnachweis,

b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,

- c) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - d) die Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
 - e) die Nachweise über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe (§ 3) und über die Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 4);
2. bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- a) ein Identitätsnachweis,
 - b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c) die Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
 - d) das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung oder das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
 - e) wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Medizin absolviert wurde oder das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorgelegt wird, zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 1 dieser Verordnung unter II. Nummer 1 und 2 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen;
3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- a) ein Identitätsnachweis,
 - b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c) die Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
 - d) der Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels nach Anlage 12,
 - e) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung,
 - f) der Nachweis über die Ableistung der Famulatur (§ 5).

Soweit die in Nummer 1 Buchstabe c und d, in Nummer 2 Buchstabe b und c oder in Nummer 3 Buchstabe b und c genannten Nachweise dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen.

(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich sind, müssen vorbehaltlich des § 48 nach Bestehen der Ärztlich-Zahnärzt-

lichen Prüfung erworben worden sein. Nachweise, die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich sind, müssen nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erworben worden sein. Der Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an dem von der zuständigen Behörde anerkannten Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 begonnen werden. Inhalt und Umfang des Sachkunderwerbs richten sich nach den Vorgaben zur Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung gemäß der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, haben bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 unter I und unter II Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 und 7 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nicht nachzuweisen. Sie legen den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab.

(7) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass beim Prüfungsbewerber ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere ärztlicher Zeugnisse oder eines Führungszeugnisses verlangen. Sofern Zweifel an der Prüfungsfähigkeit bestehen, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle von einem Prüfungsbewerber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von dieser Stelle benannten Arzt oder durch eine von dieser Stelle benannte Ärztin verlangen. Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 9

Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin bis zu dem in § 8 Absatz 3 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, dass er einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin in den Fällen des § 8 Absatz 4 Satz 2 die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Frist nachreicht,
3. der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf oder
4. ein Grund vorliegt, der nach § 8 Absatz 6 Satz 2 eine ordnungsgemäße Prüfungsteilnahme nicht erwarten lässt oder zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Studiengang Zahnmedizin oder einem diesem verwandten Studiengang an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, erkennt die nach Landesrecht zuständige Stelle anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag ganz oder teilweise an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung besteht, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Landes, in dem die antragstellende Person für das Studium der Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Zahnmedizinstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 11

Art und Bewertung der Prüfung

(1) Geprüft wird

1. bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch,
2. beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mündlich-praktisch und
3. beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

"sehr gut" (1) =	eine hervorragende Leistung,
"gut" (2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
"befriedigend" (3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
"ausreichend" (4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
"nicht ausreichend" (5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind jeweils bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die Kenntnisse, die für den Zahnarzt und die Zahnärztin allgemein erforderlich sind, abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. In der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung müssen die Prüfungsaufgaben auch die für den Arzt und die Ärztin allgemein erforderlichen Kenntnisse berücksichtigen.

(3) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen und zahnärztlichen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen. Dabei sind allen Prüflingen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(4) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung findet an einem Termin statt, der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der Universität festgelegt wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle legt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Universität fest. Die Durchführung des schriftlichen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung an einem landeseinheitlichen Termin ist möglich und kann auch länderübergreifend erfolgen. In diesem Fall sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind durch die nach Absatz 3 Satz 2 und nach Absatz 4 Satz 2 zuständigen Stellen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen (§ 22 Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 2 Satz 1) mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 7 und 8 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewerten. Ist eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so gilt dieser Prüfungsteil für diese Teilnehmer als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 17 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und von fünf Jahren beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(8) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut",	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(9) Stehen Aufsichtsarbeiten am 14. Werktag nach dem letzten Tag der Prüfung für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 7 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(10) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im gesamten Bundesgebiet und beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge, die jeweils an dem schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben, und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Absatz 7 als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

(11) Die nach Landesrecht zuständige Stelle teilt den Universitäten mit, welche Prüflinge die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bestanden haben.

§ 13

Mündlich-praktische Prüfung in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

(1) Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und aus mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind stellvertretende Personen zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung, muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein und selbst prüfen. Sie hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(4) In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Prüflinge aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin geprüft werden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zum mündlich-praktischen Termin beobachtende Personen entsenden. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat jeweils bis zu fünf bereits zur gleichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Medizin oder der Zahnmedizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Ärztekammer oder der zuständigen Zahnärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Dabei hat sie auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann die vorsitzende Person ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Patienteninteressen tunlich erscheint.

(6) Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu bewerten. Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

(8) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die vorsitzende Person teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung bei der Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung obliegen, einer oder mehreren von ihr zu bestellenden beauftragten Personen an der Universität übertragen. Die beauftragten Personen der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die für sie zu bestellenden vertretenden Personen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Die Universitäten stellen sicher, dass die mündlich-praktischen Prüfungen den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

§ 14

Mündlich-praktische Prüfungen im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Die mündlich-praktischen Prüfungen bestehen aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle legt die Termine für die mündlich-praktischen Prüfungen in den einzelnen Fächern und in der Fächergruppe Zahnerhaltung im Einvernehmen mit der Universität fest.

(3) Die mündlich-praktischen Prüfungen werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommissionen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Dabei ist für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. In den Fächern Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie und in der Fächergruppe Zahnerhaltung können für die einzelnen Fächer dieselbe oder andere prüfende Personen bestellt werden. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind stellvertretende Personen zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission können daneben auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen bestellt werden.

(4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung, muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein und selbst prüfen. Sie ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.

(5) Im praktischen Prüfungselement dokumentiert die jeweilige prüfende Person die einzelnen Prüfungstage, die erbrachten Prüfungsleistungen und die dafür vergebenen Bewertungen.

(6) Für das mündliche Prüfungselement bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle für jedes Fach eine beisitzende Person. Die beisitzende Person muss die Approbation als Zahnarzt besitzen. Sie prüft selbst nicht und führt die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung nach den Anlagen 14 und 15, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(7) Im mündlichen Prüfungselement dürfen in einem Termin nicht mehr als vier Prüfungen geprüft werden.

(8) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zum mündlich-praktischen Termin beobachtende Personen entsenden. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat jeweils bis zu fünf bereits zur gleichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Zahnmedizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Zahnärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Dabei hat sie auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. Die nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung zuständige Stelle kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 1 Absatz 4 zum mündlichen Element des mündlich-praktischen Teils des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnärztliche Radiologie zuhörende Personen entsenden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann die vorsitzende Person ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Patienteninteressen tunlich erscheint.

(9) Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(10) Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu bewerten. Die prüfenden Personen bewerten die Prüfungsleistung anhand von Checklisten, deren Struktur die Prüfungskommission festgelegt hat.

(11) Jede prüfende Person erteilt für das von ihr geprüfte Fach eine einheitliche Note, in der das praktische Prüfungselement, soweit es nach dieser Verordnung vorgesehen ist, und das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen eingehen. Sie gibt die Note dem Prüfling bekannt, begründet diese auf seinem Wunsch ihm gegenüber und teilt die Note der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mit. Dabei ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen. Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(12) Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn jede der nach Absatz 11 vergebenen Noten mindestens "ausreichend" lautet. Wurde die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Wurde die Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss sie in allen Fächern wiederholt werden. Die mündlich-praktische Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im Ganzen nicht bestanden ist.

(13) Ist die mündlich-praktische Prüfung nach Absatz 12 bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note hierfür nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 und übermittelt das Ergebnis an die nach Landesrecht zuständige Stelle. In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der einzelnen Fächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt. Die nach Satz 2 gebildete Note wird nicht gerundet. Die mit zwei vervielfachten Zahlenwerte im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Zahlenwerte in den übrigen Fächern werden addiert und beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch sechs und beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch acht geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
"gut"	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Musste der Prüfling im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(14) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung bei der Durchführung mündlich-praktischer Prüfungen obliegen, einer oder mehreren von ihr zu bestellenden beauftragten Personen an der Universität übertragen. Die beauftragten Personen der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die für sie zu bestellenden vertretenden Personen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Die Universitäten stellen sicher, dass die mündlich-praktischen Prüfungen den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

§ 15

Prüfungstermine

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird im März und August durchgeführt. Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, durchgeführt. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober innerhalb von zwei Wochen statt. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beginnt nach Semesterschluss und findet in der Regel innerhalb von sechs Monaten statt.

(2) Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Nach- und Wiederholungen mündlich-praktischer Prüfungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungszeiten vorgesehen werden.

§ 16

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die Ladung zur schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben, die Ladung zur mündlich-praktischen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

§ 17

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt, einem Prüfungsteil oder von der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt, der Prüfungsteil oder die mündlich-praktische Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt, der Prüfungsteil oder die mündlich-praktische Prüfung in dem Fach als nicht bestanden.

§ 18

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt, den Prüfungsteil oder die mündlich-praktische Prüfung in dem Fach nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt, der Prüfungsteil oder die mündlich-praktische Prüfung in dem Fach als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 17 Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Zahnmedizinstudium nicht zulässig. Für die Zulässigkeit der Wiederholung einzelner Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung sind auch die im Rahmen eines Medizinstudiums durchlaufenen Prüfungen zu berücksichtigen. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu wiederholen, hat der Prüfling gegebenenfalls zusätzliche Studienzeiten nach § 20 Absatz 1 nachzuweisen.

§ 20

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Ist der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle unverzüglich, ob und wie lange der Prüfling erneut Zahnmedizin zu studieren hat. Dem Prüfling ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen. Die zusätzlichen Studienzeiten können bis zu neun Monaten betragen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten den Prüfling und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn ein Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann. Die Mitteilung an den Prüfling hat den Hinweis zu enthalten, dass er auch nach einem erneuten Studium der Zahnmedizin zu der Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Wurde die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung ganz oder in Teilen endgültig nicht bestanden, ist die Mitteilung um den Hinweis zu ergänzen, dass er auch im Studiengang Medizin zu dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann.

A b s c h n i t t 3

D i e Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

Unterabschnitt 1

Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

§ 21

I n h a l t d e r Ä r z t l i c h - Z a h n ä r z t l i c h e n P r ü f u n g

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie,
- II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie,

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Im mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird der Prüfling in den Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie geprüft.

(3) Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

§ 22

Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Die Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Die Prüfung dauert an beiden Prüfungstagen vier Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten die Stoffgebiete III und IV.

(2) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ergeben sich aus der Anlage 16 zu dieser Verordnung. Die Fragen müssen auf den in der Anlage 17 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 23

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(2) In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen zu stellen sind, hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich mit dem Ausbildungsstoff der Stoffgebiete nach § 20 Absatz 2 vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Stoffgebietes, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für medizinische und zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Note für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung wie folgt:

Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Note für den mündlich-praktischen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
"gut"	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

wenn die Prüfung nach § 11 Absatz 3 bestanden ist.

§ 25

Zeugnis

Über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18 zu dieser Verordnung.

Unterabschnitt 2

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

§ 26

Inhalt des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der Prüfling fächerübergreifend zu zeigen, dass er die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrscht, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge erfassen kann und die für die Fortsetzung des klinischen Studiums, insbesondere die Ausbildung am Patienten, notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie und Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und auf die Fächergruppe Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration).

§ 27

Praktisches Prüfungselement

- (1) Die Prüfung erfolgt an standardisierten Ausbildungssituationen.
- (2) In der Prüfung hat der Prüfling praktische Fertigkeiten

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik in drei standardisierten Ausbildungssituationen, die in der Regel jeweils eine festsitzende, eine abnehmbare und eine provisorische Versorgung umfassen und bei deren Ausführung der Schwerpunkt auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten liegt,
2. im Fach Kieferorthopädie durch die Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes,
3. im Fach Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in den Techniken der Lokalanästhesie, der Zahnextraktion und der Schnittführung und Naht

nachzuweisen.

In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der Prüfling praktische Fertigkeiten

1. im Fach Endodontologie in der endodontischen Behandlung, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst,
2. im Fach Kinderzahnheilkunde in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition in der Regel durch Legen einer Füllung und Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und Durchführung einer Fissurenversiegelung,
3. im Fach Parodontologie durch Erstellen eines parodontalen Befundes und Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung, in der Regel an mindestens einem ein- und einem mehrwurzeligen Zahn,
4. im Fach Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration in der Durchführung einer präventiven und dreier verschiedener restaurativer Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich,

nachzuweisen.

(3) Die Prüfungen dauern im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils vier Tage, im Fach Kieferorthopädie einen Tag und im Fach Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einen halben Tag.

§ 28

Mündliches Prüfungselement

(1) Der Prüfling wird an den in § 27 Absatz 3 genannten Prüfungstagen zusätzlich in diesen Fächern mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft.

(2) Die Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(3) Die Prüfungsfragen sollen sich auf die Grundlagen des jeweiligen Faches und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen.

§ 29

Zeugnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung.

Unterabschnitt 3

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

§ 30

Inhalt des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der Prüfling fächerübergreifend nachzuweisen, dass er die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen medizinischen Zusammenhänge erfassen kann und über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. In den Prüfungen soll auch das Wissen um die Besonderheiten bei der Behandlung spezieller Patientengruppen wie jungen, alten, behinderten und versehrten Menschen sowie Menschen mit für die zahnärztliche Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen geprüft werden.

(2) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Zahnärztliche Radiologie und auf die Fächergruppe Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration).

(3) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Querschnittsbereiche:

1. Pharmakologie und Toxikologie,
2. Pathologie,
3. Virologie, Mikrobiologie und Hygiene,
4. Innere Medizin,
5. Dermatologie und Allergologie,
6. Notfallmedizin,
7. Schmerzmedizin,
8. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
9. Klinische Werkstoffkunde,
10. Orale Medizin und systemische Aspekte,
11. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,

12. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin/Zahnmedizin,
13. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und Evidenzbasierte Medizin.

§ 31

Praktisches Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erfolgt patientenbezogen.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik die Behandlung mit Eingliederung verschiedener Formen des Zahnersatzes, in der Regel eine festsitzende und eine abnehmbare Versorgung, am Patienten selbst durchzuführen,
2. im Fach Kieferorthopädie eine kieferorthopädische Behandlungsapparatur zu planen und selbstständig am Patienten einzugliedern,
3. im Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten am Patienten eine vollständige Krankengeschichte zu erstellen und eine epikritische Bewertung vorzunehmen sowie grundlegende Kenntnisse in der Diagnostik, Differenzialdiagnostik und Therapie von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen,
4. im Fach Oralchirurgie seine Vertrautheit mit den verschiedenen zahnärztlichen operativen Methoden sowie seine Fähigkeiten in der Durchführung mindestens einer Exaktion oder eines anderen operativen Eingriffs selbstständig am Patienten nachzuweisen,
5. im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie seine Vertrautheit mit den fachspezifischen Untersuchungstechniken und den verschiedenen Mund-, Kiefer- und Gesichtsoptionen durch selbstständige Untersuchung eines Patienten und Erstellung einer Krankengeschichte nachzuweisen.

In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der Prüfling

1. im Fach Endodontologie eine endodontische Behandlung, in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung, selbstständig am Patienten durchzuführen,
2. im Fach Kinderzahnheilkunde mindestens eine präventive Leistung und eine therapeutische Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlichen bleibenden Dentition selbstständig am Patienten durchzuführen,
3. im Fach Parodontologie einen Patienten über die Vermeidung von Risikofaktoren zu informieren und entsprechende Instruktionen zu geben sowie an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten selbstständig eine komplette Zahnreinigung sowie eine subgingivale Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen durchzuführen,
4. im Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration eine präventive und mindestens vier verschiedene restaurative Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich, selbstständig am Patienten durchzuführen.

In allen Fächern muss der Prüfling Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Anamnese, der fachspezifischen Befunderhebung einschließlich Röntgen, bei der Diagnostik und

Differentialdiagnostik, der synoptischen Behandlungsplanung und schriftlichen epikritischen Bewertung des Krankheitsfalles sowie in der zahnärztlichen Gesprächsführung nachweisen.

(3) Die Prüfungen dauern im Fach Zahnärztliche Prothetik zehn Tage, in der Fächergruppe Zahnerhaltung in der Regel fünf Tage, in den Fächern Kieferorthopädie und Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie jeweils vier Tage und im Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zwei Tage.

(4) Die Prüfungen werden jeweils von einer prüfenden Person abgehalten. In der Fächergruppe Zahnerhaltung wird die Prüfung in den einzelnen Fächern von derselben prüfenden Person oder von verschiedenen prüfenden Personen abgehalten.

§ 32

Mündliches Element des mündlich-praktischen Teils der Prüfung

(1) Der Prüfling wird an den in § 31 Absatz 3 genannten Prüfungstagen zusätzlich in diesen Fächern sowie an einem weiteren Tag im Fach Zahnärztliche Radiologie mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft.

(2) Die Prüfung dauert bei maximal vier Studierenden mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(3) Die Prüfungsfragen sollen fallbezogen sein und sich auf die für den zahnärztlichen Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

(4) Im Fach Zahnärztliche Radiologie hat der Prüfling die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Radiologie sowie die nach der Röntgenverordnung für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nachzuweisen.

§ 33

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die Prüfung findet an einem Tag statt. Sie dauert drei Stunden.

(2) Die Anzahl der im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 120. Die Aufgaben sollen möglichst alle in § 30 Absatz 3 genannten Fächer und Querschnittsbereiche angemessen abdecken und können übergreifend gestellt werden.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wie folgt:

Die Note für den mündlich-praktischen Teil und die Note für den schriftlichen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,

"gut"	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Musste der Prüfling in einem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

§ 35

Zeugnis

Über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung.

§ 36

Gesamtnote und Zeugnis für die Zahnärztliche Prüfung

Über das Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung. Sie erteilt außerdem die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach Anlage 21 zu dieser Verordnung.

A b s c h n i t t 4

D i e E r l a u b n i s

§ 37

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt die antragstellende Person erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise die antragstellende Person die Zahnheilkunde im Inland ausüben will,

5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 41 Absatz 9,
6. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
 - b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat,
7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist; soweit sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
8. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt die antragstellende Person die Verlängerung der Erlaubnis, hat sie dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie ein amtliches inländisches Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen. § 2 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 43 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragsingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder von vergleichbaren Einrichtungen erforderlich, so teilt die Behörde dies der antragstellenden Person ebenfalls mit. In den Fällen des Satzes 3 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 bis zum Vorliegen der Antwort auf die Anfrage der Behörde gehemmt. Gleiches gilt bis zum Vorliegen einer Bestätigung der Authentizität durch die Behörde des Herkunftsstaats gemäß Absatz 1 Satz 5.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage ihre fachliche Eignung für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde. Soweit die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und, soweit vorhanden, die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 41 Absatz 9 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der antragstellenden Person, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 22 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 38

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis, hat sie dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 und 3 bis 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannt sind, und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise sie die Zahnheilkunde im Inland ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

Die Nachweise nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt die antragstellende Person die Verlängerung der Erlaubnis, hat sie dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und die Unterlagen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben

die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, verlangt werden. § 2 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 43 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde liegt insbesondere vor, wenn die antragstellende Person

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erfüllt und § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht angewendet werden kann oder
2. die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angestrebte zahnärztliche Tätigkeit ausüben kann, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht erfüllt.

(3) Erfüllt die antragstellende Person nicht die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und fällt die antragstellende Person nicht unter § 2 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 6 oder § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, gilt § 37 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der antragstellenden Person, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 37 Absatz 2, 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 39

Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes zu richten. Die antragstellende Person hat dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannten Unterlagen,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen,
4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,
5. Nachweis der für die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,

6. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass die antragstellende Person auf Grund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Studienland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat,
7. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung absolvierte zahnärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

Die Nachweise nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden. § 2 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 43 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um angesichts der Ausbildungssituation eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht vorliegen. § 37 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 23 zu dieser Verordnung ausgestellt.

A b s c h n i t t 5

D i e A p p r o b a t i o n

§ 40

Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde bezieht sich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde festgestellt hat. In der Eignungsprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie in diesen Fächern einschließlich der Querschnittsbereiche über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede in bis zu drei Abschnitten abzulegen ist. Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs werden in einem ersten Abschnitt mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. Dieser Abschnitt wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer

zulassen, können bis zu drei antragstellende Personen gleichzeitig geprüft werden. Die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in zwei weiteren Abschnitten praktisch geprüft. Dabei sind je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede zahnärztliche Leistungen in einem zweiten Abschnitt an standardisierten Ausbildungssituationen unter den simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis und in einem dritten Abschnitt am Patienten unter den realen Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis zu erbringen. Die Dauer der Eignungsprüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede und soll die nach § 41 Absatz 3 bis 5 für die Kenntnisprüfung vorgegebene Dauer nicht überschreiten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die antragstellenden Personen die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ablegen können. Die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(4) Die Eignungsprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind stellvertretende Personen zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte oder Zahnärztinnen bestellt werden. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. Die Prüfungskommission hat vorbehaltlich des Satzes 9 während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die vorsitzende Person kann gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muss und der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses tunlich erscheint, dass dies nur vor der vorsitzenden Person und der weiteren prüfenden Person geschieht. Die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes kann zu den verschiedenen Abschnitten der Kenntnisprüfung beobachtende Personen entsenden. Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission weist der antragstellenden Person die für den dritten Abschnitt der Kenntnisprüfung benötigten Patienten aus dem Patientenstamm einer im Zuständigkeitsbereich der nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde des Landes liegenden Universität zu. Sie kann von der antragstellenden Person zur Prüfung vorgestellte eigene Patienten als geeignet zulassen.

(6) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Abschnitte der Eignungsprüfung als bestanden bewertet wurden. Das Bestehen des Abschnitts setzt mindestens voraus, dass die Leistungen in einer Gesamtbetrachtung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts mit und begründet dies auf Wunsch der antragstellenden

Person. Der nächst folgende Abschnitt der Eignungsprüfung darf nur begonnen werden, wenn der vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

(7) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie kann in jedem vorgesehenen Abschnitt jeweils einmal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jeder antragstellenden Person ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 24 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der die einzelnen Prüfungstage, der Gegenstand des Prüfungsgesprächs, die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten, möglich ist. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift der nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 41

Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie und auf die Fächergruppe Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration). Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Hygiene, Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde in dem Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat und das oder der von den in Satz 1 und 2 aufgeführten Prüfungsthemen nicht umfasst ist. Die Prüfung erstreckt sich dann zusätzlich auch auf dieses Fach oder diesen Querschnittsbereich. In der Prüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist eine mündlich-praktische Prüfung, die in drei Abschnitten abgelegt wird.

(3) Im ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person in den in Absatz 1 Satz 1 bis 4 genannten Prüfungsthemen mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. Die Prüfung dauert bei maximal vier antragstellenden Personen mindestens 60, höchstens 90 Minuten pro Person. In der Prüfung hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen theoretischen Grundlagen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verfügt.

(4) Der zweite Abschnitt der Kenntnisprüfung erfolgt praktisch an standardisierten Ausbildungssituationen. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter den simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis die folgenden oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. Fach Zahnärztliche Prothetik:

- Präparation und Abformung mindestens für eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
 - Präparation und Abformung mindestens für eine Teilkrone,
 - Einfache zahntechnische Arbeit, z. B. Erstellen der Modelle nach Abformung;
2. Fächer Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe,
 - Richtiger Einsatz der Instrumente;
3. Fächergruppe Zahnerhaltung
- Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahngebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
 - Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahngebiet,
 - Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung, Wurzelkanalfüllung,
 - Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe,
 - Richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.

Der zweite Abschnitt der Kenntnisprüfung dauert im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils etwa zwei Stunden und in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie etwa eine Stunde.

(5) Der dritte Abschnitt der Kenntnisprüfung erfolgt praktisch am Patienten. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter den realen Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. Fach Zahnärztliche Prothetik
- Präparation und Anfertigen einer Einzelkrone mit temporärer Versorgung,
 - Anfertigung einer Teilprothese mit Planung und Eingliederung;
2. Fächergruppe Zahnerhaltung
- Präparation und Versorgung eines Seitenzahndefektes mit Aufnahme eines plastischen Füllungsmaterials,
 - Präparation und Versorgung eines Defektes im Frontzahnbereich mit Aufnahme eines plastischen Füllungsmaterials,
 - Eine Wurzelbehandlung an einem einwurzeligen Zahn,
 - Zahnsteinentfernung bei einem Patienten,
 - Unterstützende Parodontaltherapie bei einem Patienten einschließlich Erstellen des Parodontalstatus;

und dabei Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Anamnese, der fachspezifischen Befunderhebung einschließlich Röntgen, bei der Diagnostik und Differentialdiagnostik, der synoptischen Behandlungsplanung und schriftlichen epikritischen Bewertung des Krankheitsfalles sowie in der zahnärztlichen Gesprächsführung nachzuweisen. Der dritte Abschnitt der Kenntnisprüfung dauert maximal fünf aufeinanderfolgende Tage. Das Fach Zahnärztliche Prothetik und die Fächergruppe Zahnerhaltung werden gemeinsam geprüft. Auf das Fach Zahnärztliche Prothetik und die Fächergruppe Zahnerhaltung entfallen jeweils maximal 20 Stunden.

(6) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die antragstellenden Personen die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ablegen können. Die nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde des Landes stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(7) Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind stellvertretende Personen zu bestellen. § 40 Absatz 4 Satz 4 bis 11, Absatz 5 und § 12 Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet wurden. § 40 Absatz 6 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(9) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Jeder Abschnitt der Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Abschnitte dürfen nicht wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jeder antragstellenden Person ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der die einzelnen Prüfungstage, der Gegenstand des Prüfungsgesprächs, die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. § 40 Absatz 7 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 42

Bescheid

Der Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den antragstellenden Personen vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, dabei ist auch anzugeben, welche Fächer für die Prüfung nach § 41 Absatz 1 Satz 3 relevant sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form

über die in Deutschland zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und

4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erworben hat.

§ 43

Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die antragstellende Person den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.

(2) Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den antragstellenden Personen nach § 2 Absatz 1 bis 3 und § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 44

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 26 zu dieser Verordnung ausgestellt. Sie ist der antragstellenden Person gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt 6

Modellstudiengang

§ 45

Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass

1. von den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungen die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nicht abgelegt werden muss und
2. der Krankenpfordienst, die Ausbildung in erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. am gleichen Standort im Studiengang Medizin ein Modellstudiengang bereits zugelassen ist, der gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte von den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte abweicht,
2. eine von der Hochschule zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft und allen Prüflingen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin dieselben Prüfungsaufgaben gestellt werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
6. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird,
7. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 13, 16, 17 und 18 zu dieser Verordnung beschrieben sind, im Modellstudiengang erfüllt werden,
8. geregelt ist, wie bei einem Wechsel zwischen den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird.

(3) Die Zulassung als Modellstudiengang kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs, Verlängerungsanträge und die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule den Modellstudiengang abbrechen kann, richten sich nach dem bereits zugelassenen Modellstudiengang im Studiengang Medizin.

(4) Für die Prüfungen im Modellstudiengang nach Absatz 2 Nummer 3 und 7 gilt § 19 dieser Verordnung entsprechend. Hat der oder die Studierende in einem Regelstudiengang

die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang nicht zulässig. Hat der oder die Studierende die entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nicht zulässig.

(5) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Unterlagen bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

A b s c h n i t t 7

Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n

§ 46

Anwendung bisherigen Rechts

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, findet vorbehaltlich des § 47 Anwendung auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Studium der Zahnmedizin bereits aufgenommen haben.

§ 47

Abweichende Regelungen für die Prüfungen

(1) Studierende nach § 46, die am 1. Oktober 2018 die Naturwissenschaftliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese bis zum 31. Oktober 2019 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, ab. Sie legen die Zahnärztliche Vorprüfung bis zum 30. April 2022 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, ab. Für das weitere Studium nach Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften nach dieser Verordnung. Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik nach Anlage 2 dieser Verordnung nicht nachzuweisen. Beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung entfällt die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik. Abweichend von § 14 Absatz 13 Satz 4 wird die Summe der Zahlenwerte durch sechs geteilt. In dem Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach dem Muster der Anlage 19 ist anstelle der Angabe der Note für das Fach Zahnärztliche Prothetik der Hinweis „Entfällt, da die Zahnärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, abgelegt worden ist“ aufzunehmen.

(2) Studierende nach § 46, die am 1. Oktober 2018 die Naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden und die Zahnärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese bis zum 30. April 2021 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert

worden ist, ab. Für das weitere Studium nach Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften nach dieser Verordnung. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die unter die Absätze 1 und 2 fallen, können die Naturwissenschaftliche Vorprüfung und die Zahnärztliche Vorprüfung jeweils einmal nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wiederholen.

(4) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird ab dem 1. Juli 2021, der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 wird ab dem 1. Juli 2023 durchgeführt.

Anlage 1

(zu §§ 2 Absatz 1 und 2, 5 Absatz 3, 8 Absatz 4, 45 Absatz 2)

Praktische Übungen und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin nachzuweisen ist

I. Gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

II. Unterrichtsveranstaltungen für Studierende der Zahnmedizin

1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Die Unterrichtsveranstaltungen nach I. 1-15 haben eine Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens 616 Stunden, davon sind 84 Stunden für Seminare vorzusehen. Die Unterrichtsveranstaltungen nach II. haben eine Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens 84 Stunden.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin

Anlage 3

(zu §§ 1 Absatz 4, 2 Absatz 1, 8 Absatz 5, 47 Absatz 1 und 2)

Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Praktikum in der Klinik/Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.

Anlage 4

(zu §§ 2 Absatz 1, 8 Absatz 6)

Sonstige Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

I. Fächer:

1. Pathologie
2. Pharmakologie und Toxikologie
3. Virologie, Mikrobiologie und Hygiene
4. Notfallmedizin
5. Innere Medizin einschließlich Immunologie
6. Dermatologie und Allergologie
7. Berufskunde und Praxisführung
8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin

II. Querschnittsbereiche:

1. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik
2. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und Evidenzbasierte Medizin
3. Schmerzmedizin
4. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
5. Klinische Werkstoffkunde
6. Orale Medizin und systemische Aspekte
7. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 7)

Bescheinigung

über den Leistungsnachweis

mit der Note¹⁾ „...“,

darin sind folgende Einzelleistungsnachweise mit der Note¹⁾ „...“ enthalten:²⁾

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Sommer-

Winterhalbjahr

von:

bis:

an der genannten Unterrichtsveranstaltung regelmäßig mit Erfolg teilgenommen und die in der Verbindung mit dieser Veranstaltung in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht.

Ort, Datum

Siegel

(Unterschrift der verantwortlichen Lehrkräfte)

1) Soweit vorgesehen.

2) Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 6

(zu § 2 Absatz 7)

Bescheinigung zur Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Geburtsort.....

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: Semester: von: bis:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie
16. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
17. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
18. Wahlfach: mit der Note
19. weitere Seminare:

Ort, Datum

..... Siegel

(Unterschrift Studiendekan/Studiendekanin)

Anlage 7

(§ 2 Absatz 7)

Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Geburtsort.....

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: Semester: von: bis:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin

Ort, Datum

..... Siegel

(Unterschrift Studiendekan/Studiendekanin)

Anlage 8

(§ 2 Absatz 7)

Bescheinigung zur Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Geburtsort.....

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: Semester: von: bis:

1. Praktikum in der Klinik/Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2. Praktikum in der Klinik/Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
7. Operationskurs I
8. Operationskurs II
9. Integrierter Behandlungskurs I
10. Integrierter Behandlungskurs II
11. Integrierter Behandlungskurs III
12. Integrierter Behandlungskurs IV
13. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.
14. Pathologie
15. Pharmakologie und Toxikologie
16. Virologie, Mikrobiologie und Hygiene
17. Notfallmedizin

18. Innere Medizin einschließlich Immunologie
19. Dermatologie und Allergologie
20. Berufskunde und Praxisführung
21. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
22. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik
23. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und Evidenzbasierte Medizin
24. Schmerzmedizin
25. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
26. Klinische Werkstoffkunde
27. Orale Medizin und systemische Aspekte
28. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
29. Wahlfach: mit der Note

Ort, Datum

..... Siegel

(Unterschrift Studiendekan/Studiendekanin)

Anlage 9

(zu § 2 Absatz 8)

Wahlfächer

Als Wahlfächer für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 7 Satz 2 kommen, soweit sie von der Universität angeboten werden, insbesondere in Betracht:

- Allgemeine Chirurgie
- Biometrie und Epidemiologie
- Dermatologie und Allergologie
- Forensische Zahnmedizin
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Hygiene, Mikrobiologie, Umweltschutz
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Psychologie und Psychosomatik
- Neurologie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie

Anlage 10
(zu § 4 Absatz 4)

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes

von:

bis:

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja von:

bis:

Ort, Datum

Siegel oder Stempel

Name des Krankenhauses

(Unterschrift der Pflegedienstleitung)

Anlage 11
(zu § 5 Absatz 5)

Zeugnis über die Famulatur

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am

in

hat nach bestandener Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

vom bis zum

regelmäßig unter meiner Aufsicht und Leitung die Famulatur absolviert. Während dieser Zeit ist der/die Studierende

in der

(Bezeichnung der Einrichtung)

vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

() unterbrochen worden vom bis zum

() nicht unterbrochen worden.

....., den

.....

.....

(Ort)

(Unterschrift des Zahnarztes
bzw. der Zahnärztin)

Anlage 12

(zu § 8 Absatz 4)

Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Frau/Herr.....(Vorname, Name)

geboren am ... in ...

hat in der Zeit vom bis in der Abteilung

des Universitätskrankenhauses

unter meiner Aufsicht und Anleitung das Stellen der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Gesichtspunkten des Strahlenschutzes in dem/den Teilgebieten erlernt.

	gesamt	davon	davon	davon
		Indikation	technische Durchführung	Befundung
Röntgenuntersuchung des/der	:
Röntgenuntersuchung des/der	:
Röntgenuntersuchung des/der	:
Röntgenuntersuchung des/der	:
Röntgenuntersuchung des/der	:

Die Untersuchungszahlen lassen sich durch den von Herrn/Frau

geführten Tätigkeitsbericht, der mir vorgelegt worden ist, belegen. Die Befundung erfolgte zu etwa% durch eine Fallsammlung.

Ich bin Arzt/Zahnarzt/Facharzt/Fachzahnarzt für und besitze die Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung in dem/den Teilgebiet/en

.....

Ort, Datum

Unterschrift des beaufsichtigenden Arztes/Zahnarztes bzw. der beaufsichtigenden Ärztin/Zahnärztin

Anlage 13

(zu §§ 13 Absatz 6, 45 Absatz 2)

Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in

ist am in geprüft worden.

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...

Er/Sie hat die Note "" erhalten und damit die mündlich-praktische Prüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....

.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 13 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte:

Als Vorsitzende(r)

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

.....

.....

.....

Gegenstand der Prüfung:

.....

.....

.....

Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

....., den

.....

.....

.....

(Unterschrift/en des weiteren
Mitglieds/der weiteren Mitglieder
der Prüfungskommission)

.....

(Unterschrift der/des Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Anlage 14

(zu § 14 Absatz 6)

Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in ist

im Fach

am in

Beginn und Ende der Gruppenprüfung:

Gegenstand der Prüfung:

.....

.....

Tragende Gründe:

.....

.....

geprüft worden.

Er/Sie hat die Note " " erhalten.

Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

....., den

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Prüfers/der Prüferin)

(Unterschrift des Beisitzers/der Beisitzerin)

Anlage 15

(zu § 14 Absatz 6)

Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in ist

im Fach

am in

Beginn und Ende der Gruppenprüfung:

Gegenstand der Prüfung:

.....

.....

Tragende Gründe:

.....

.....

geprüft worden.

Er/Sie hat die Note " " erhalten.

Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

....., den

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Prüfers/der Prüferin)

(Unterschrift des Beisitzers/der Beisitzerin)

Anlage 16

(zu §§ 22 Absatz 2, 45 Absatz 2)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

- I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin:
80 Fragen
- II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin:
80 Fragen
- III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie:
100 Fragen
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:
60 Fragen

Anlage 17

(zu §§ 22 Absatz 2, 45 Absatz 2)

Prüfungsstoff für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

Prüfungsaufgaben zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung betreffen das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie

Zell- und Gewebephysiologie. Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltpysiologie.

Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge. Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie.

II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie/Molekularbiologie

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie.

Grundlagen der Ernährungslehre.

Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten.

Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.

Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.

Anlage 18

(zu §§ 25, 45 Absatz 2)

Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

(Ausstellende Stelle)

Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am

hat den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am in

mit der Note „.....“ und

den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am in mit der Note „.....“ abgelegt.

Er/Sie hat die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung mit der Note „.....“ (....) bestanden. Zahlenwert

Er/Sie hat bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach

mit der Note „.....“ abgeschlossen.

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlage 19

(zu §§ 29, 47 Absatz 1 und 2)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über
den Zweiten Abschnitt
der Zahnärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in

hat den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am

in mit der Note „.....“ (...) bestanden.

(Zahlenwert)

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Oralchirurgie/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fach Endodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Kinderzahnheilkunde (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Parodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlage 20
(zu §§ 35, 36)

Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über
die Zahnärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin

geboren am in

hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

amin mit der Note „.....“ und*

den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

amin mit der Note „.....“ (.....) abgelegt.

Zahlenwert

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	Note „.....“
Fach „Zahnärztliche Radiologie“	Note „.....“
Fach Oralchirurgie	Note „.....“
Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fach Endodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Kinderzahnheilkunde (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Parodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“
Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „.....“

Er/Sie hat den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit der Note „.....“ bestanden.

Er/Sie hat bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach mit der Note „.....“ abgeschlossen.

Er/Sie hat damit die Zahnärztliche Prüfung am bestanden.

Herr/Frau hat das Studium der Zahnmedizin an der abgeschlossen. (Universität)

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

* Entfällt bei Studierenden nach § 8 Absatz 6

Anlage 21

(zu § 36)

Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Frau/Herrn.....(Vorname, Name)

geboren am ... in ...

wird nach § 18a Absatz 1 Satz 3 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch ..., der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für folgendes Anwendungsgebiet der Zahnheilkunde

Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels

bescheinigt.

Mit Bescheid von (zuständige Behörde) wurde nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung festgestellt, dass die Universität die für diesen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz in dem Radiologischen Praktikum vermittelt und die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung in dem Radiologischen Praktikum und den Behandlungskursen gewährleisten.

Die Fachkunde im Strahlenschutz ist regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals bis zum ..., durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren. Der zuständigen Behörde ist diese Bescheinigung auf Anforderung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

(zuständige Stelle)

Anlage 22

(zu §§ 37 Absatz 7, 38 Absatz 4)

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Herrn/
Frau
(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 13 Absatz 1/1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde

an

für die Zeit vom biswiderruflich er-
teilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land /in den Ländern
...../bundesweite Tätigkeit* als

Siegel

....., den
.....

(Unterschrift)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 23

(zu § 39 Absatz 3)

Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Herrn/
Frau
(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde für die Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung in erforderlich ist, für die Zeit vom bis widerrufen erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Tätigkeit darf nur in/an verrichtet werden.

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlage 24

(zu § 40 Absatz 7)

Niederschrift über die staatliche Eignungsprüfung nach § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte

Herr/
Frau

geboren am in

ist in der staatlichen Eignungsprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Erster Abschnitt der Eignungsprüfung*

am in

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:

Gegenstand der Prüfung:

.....
.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den ersten Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....
.....

2. Zweiter Abschnitt der Eignungsprüfung*

am in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen an standardisierten Ausbildungssituationen:

.....
.....
.....

Er/Sie hat den zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....

.....

3. Dritter Abschnitt der Eignungsprüfung*

vom bis in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen am Patienten:

.....
.....
.....

Er/Sie hat den dritten Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 40 Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahn-
ärzte:

Als Vorsitzende(r)

Als weitere Mitglieder

.....
.....

Sonstige Bemerkungen:

.....

....., den

.....

.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der

weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des/der Vorsitzenden der

Prüfungskommission)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 25

(zu § 41 Absatz 9)

Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte

Herr/
Frau

geboren am in

ist in der staatlichen Kenntnisprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Erster Abschnitt der Kenntnisprüfung

am in

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:

Gegenstand der Prüfung:

.....
.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....
.....

2. Zweiter Abschnitt der Kenntnisprüfung

am in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen an standardisierten Ausbildungssituationen:

.....
.....
.....

Er/Sie hat den zweiten Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....

.....

3. Dritter Abschnitt der Kenntnisprüfung

vom bis in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen am Patienten:

.....
.....
.....

Er/Sie hat den dritten Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:

.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 41 Absatz 7 der Approbationsordnung für Zahn-
ärzte:

Als Vorsitzende(r)

Als weitere Mitglieder

.....
.....

Sonstige Bemerkungen:

.....

....., den

.....

.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der

weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des/der Vorsitzenden der

Prüfungskommission)

Anlage 26

(zu § 44)

Approbationsurkunde

Herr/Frau

(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in erfüllt

die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 und in Satz 3 werden jeweils die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „medizinisch“ die Worte „und zahnmedizinisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Angabe „98 Stunden“ durch die Angabe „84 Stunden“ und die Angabe „56 Stunden“ durch die Angabe „42 Stunden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5, 6 und 14 werden jeweils die Worte „dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Ersten Abschnitt“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt und nach den Worten „Zweiten Abschnitt“ die Worte „der Ärztlichen Prüfung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Angabe „Anlagen 11 und 12“ durch die Angabe „Anlage 11“ und die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 11a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 werden die Worte „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „Krankenpflege, Kinderkrankenpflege“ durch die Worte „Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ werden durch die Worte „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Identitätsnachweis,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Identitätsnachweis,“.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Worte „oder das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ angefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin absolviert wurde, zusätzlich der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes (§ 6).“
 - cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Identitätsnachweis,“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ die Worte „oder der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ersten, Zweiten“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung, den Zweiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Erster Abschnitt“ durch die Worte „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsaufgaben müssen auf die Kenntnisse, die für den Arzt allgemein erforderlich sind, abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. In der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung müssen die Prüfungsaufgaben auch die für den Zahnarzt allgemein erforderlichen Kenntnisse berücksichtigen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung sind allen Prüflingen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 3 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - e) Absatz 9 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfling der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im gesamten Bundesgebiet und beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge des Studiengangs Medizin im gesamten Bundesgebiet und“.
 - f) In Absatz 10 werden die Worte „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Worte „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
11. In § 16 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Zulässigkeit der Wiederholung einzelner Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung sind auch die im Rahmen eines Zahnmedizinstudiums durchlaufenen Prüfungen zu berücksichtigen.“

13. § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung ganz oder in Teilen endgültig nicht bestanden, ist die Mitteilung um den Hinweis zu ergänzen, dass er auch im Studiengang Zahnmedizin zu dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann.“

14. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt
Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inhalt der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“.
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „medizinisch“ die Worte „und zahnmedizinisch“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens 45, höchstens 60 Minuten“ durch die Worte „mindestens 30, höchstens 45 Minuten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und zahnmedizinische“ eingefügt.
- c) In § 25 Satz 1 werden die Worte „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.

17. In § 26 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 11a“ ersetzt.
19. In § 33 Satz 2 werden die Worte „den Ersten“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
20. § 34 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Absatz 6 Satz 4 der Bundesärzteordnung und § 39 Absatz 2 gelten entsprechend.“
21. § 35 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Absatz 6 Satz 4 der Bundesärzteordnung und § 39 Absatz 2 gelten entsprechend.“
22. § 35a Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Absatz 6 Satz 4 der Bundesärzteordnung und § 39 Absatz 2 gelten entsprechend.“
23. In § 36 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
24. In § 37 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
25. § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
26. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „im Ersten Abschnitt der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ durch die Worte „in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Zulassung zum Modellstudiengang kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden.
(4) Für die Prüfungen im Modellstudiengang nach Absatz 2 Nummer 3 und 9 gilt § 20 dieser Verordnung entsprechend. Hat der Studierenden in einem Regelstudiengang die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang nicht zulässig. Hat der Studierende die entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nicht zulässig.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
27. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Nr. 9)

Praktische Übungen und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin nachzuweisen ist

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens 616 Stunden, davon sind 84 Stunden für Seminare vorzusehen.“

28. Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2a

(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

Bescheinigung zur Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Geburtsort.....

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung:
bis:

Semester: von:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie
16. Wahlfach: mit der Note
17. weitere Seminare:

Ort, Datum

..... Siegel

(Unterschrift Studiendekan/Studiendekanin)“.

29. In Anlage 6 werden die Worte „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Worte „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
30. Die Überschrift der Anlage 7 wird wie folgt gefasst:
„Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“.
31. Die Überschrift der Anlage 9 wird wie folgt gefasst:
„Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“.
32. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10

(zu § 23 Absatz 2 Satz 2, § 41 Absatz 2 Nummer 9)

Prüfungsstoff für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

Prüfungsaufgaben zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung betreffen das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie

Zell- und Gewebephysiologie. Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie.

Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge. Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie.

II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie/Molekularbiologie

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie.

Grundlagen der Ernährungslehre.

Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des

Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.

Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.“

33. In Anlage 12 werden die Worte „den Ersten Abschnitt“ durch die Worte „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 20 bis 22, Nummer 25 und Nummer 26 Buchstabe c tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der in Artikel 1 enthaltene Verordnungsentwurf ersetzt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist. Diese stammt aus dem Jahr 1955 und ist seitdem inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine grundlegende Reform des Studiums der Zahnmedizin. Diese ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen einer modernen und interdisziplinären Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

Handlungsbedarf formuliert haben der Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen in dem Gutachten 2000/2001 „Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit“ (Band III, Rn. 366, S. 186) und der Wissenschaftsrat in den „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Zahnmedizin an den Universitäten in Deutschland“ vom 28. Januar 2005. Die Zahnärzteschaft selbst fordert die Reform seit langem ein. Bundeszahnärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Freier Verband der Deutschen Zahnärzte haben hierzu einen Entwurf für eine neue Approbationsordnung für Zahnärzte erarbeitet und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 2005 und in ergänzter Form 2007 vorgelegt, der vom Medizinischen Fakultätentag autorisiert und vom Bundesverband der Zahnmedizinistudenten in Deutschland mitgetragen wurde.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 17. Legislaturperiode sah vor, dass die Approbationsordnung für Zahnärzte novelliert werden soll. Das BMG hat daraufhin im August 2010 Eckpunkte für eine Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgelegt und im Februar 2011 nach grundsätzlicher Zustimmung durch die Kultusministerkonferenz eine Bund-Länder-Expertengruppe eingesetzt, um die Erarbeitung des Referentenentwurfs vorzubereiten. Nach Abschluss der Arbeiten der Bund-Länder-Expertengruppe im Februar 2012 hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 7. November 2013 die Notwendigkeit einer Neufassung der Approbationsordnung für Zahnärzte anerkannt und Aussagen zu den kapazitären Auswirkungen einer Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte getroffen. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Verordnungsentwurf erarbeitet.

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) und zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Diese Prüfungen legen Personen ab, die die Approbation als Zahnarzt in Deutschland beantragt haben, wenn ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mangels Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht unmittelbar anerkannt werden können. Das BMG macht damit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch, die durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in das ZHG eingefügt wurde, und vollzieht die mit der Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2. August 2013 ge-

troffenen Regelungen für den Zugang zum zahnärztlichen Beruf nach. Ziel ist, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Reform des Studiums der Zahnmedizin beinhaltet folgende Elemente:

- Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung

Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, der das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen beinhaltet, und einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt ist. Während im 5. und 6. Semester die Ausbildung an standardisierten Ausbildungssituationen („Phantom“) erfolgt, wird in den folgenden Semestern 7-10 am Patienten ausgebildet. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflegedienst und eine zweimonatige Famulatur. Nach den verschiedenen Studienabschnitten – nach dem 4., 6. und 10. Semester – wird jeweils eine staatliche Prüfung abgelegt.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt werden dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben. Beide Studiengänge unterscheiden sich im vorklinischen Studienabschnitt dann nur noch durch die Dauer des Krankenpflegedienstes und der Famulatur. Zusätzlich sind im Studiengang Zahnmedizin weitere Unterrichtsveranstaltungen mit spezifisch zahnmedizinischen Inhalten zu belegen.

Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, die von Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspricht. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet.

Die Angleichung beider Studiengänge hat Vorteile

- für die Fakultäten: Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen ist organisatorisch und wirtschaftlich günstiger,
- für die Studierenden beider Studiengänge: Interprofessionelle Ausbildung fördert die Bereitschaft zu künftigen Kooperationen in Wissenschaft und Krankenversorgung,
- für Studiengangwechsler: Der Umstieg in die Medizin ist erleichtert, wenn der oder die Studierende erkennt, dass er bzw. sie die psychomotorischen Fähigkeiten für die Tätigkeiten in der Zahnmedizin nicht besitzt,
- für angehende Fachärztinnen und Fachärzte in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie: Im Studiengang Zahnmedizin müssen formell weniger Leistungsnachweise erbracht werden, die Studiendauer wird verkürzt und dadurch die Doppelapprobation erleichtert.
- Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und restaurativen Inhalte werden künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen. Statt dem bisherigen Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum 5. Semester im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde (Zahnkronen, Brücken, Prothesen) steht der Lebenszyklus des (gesunden) Zahnes und der oralen Strukturen am Beginn der Ausbildung. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden dagegen auf die zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert, die der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin kennen und bewerten muss. Dazu gehören insbesondere Planung, Eingliederbarkeit und Qualitätskontrolle des Zahnersatzes.

Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter wird Rechnung getragen.

- Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben. Umgekehrt haben allgemein-medizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung. Hierbei treten auch die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität zu Tage.

- Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt werden Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Im klinischen Studienabschnitt werden integrierte Behandlungskurse eingeführt, die die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammenführen. Damit kann der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin entsprechend der Behandlungsrealität künftig in einer synoptischen Betrachtungsweise der Erkrankungen des Zahn- und des Zahnhalteapparates und in möglichen Therapien zur Wiederherstellung der Präventions- und Funktionsfähigkeit ausgebildet werden. Statt einer isolierten Vermittlung einzelner Fächer soll Problemlösungskompetenz vermittelt werden. In der Universitätsambulanz vermeiden integrierte Kurse zudem den Wechsel des Behandlers und erschließen damit ein größeres Spektrum an Patientinnen und Patienten, die zur studentischen Mitbehandlung geeignet sind.

- Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation wird im so genannten Phantomkurs von bisher 1:20 auf 1:15 Lehrende zu Studierenden und beim Unterricht am Patienten von bisher 1:6 auf 1:3 Lehrende zu Studierenden erhöht. Auf diese Weise wird die Sicherheit und Qualität der Behandlung in den klinischen Behandlungskursen erhöht und kann weiterhin eine ausreichend hohe Zahl für die studentische Mitbehandlung geeigneter ambulanter Patientinnen und Patienten gewonnen werden.

- Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge an Standorten mit einem Modellstudiengang in der Medizin ermöglicht werden. Damit sollen die organisa-

torischen und wirtschaftlichen Vorteile der Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt für die Fakultäten auch an diesen Standorten gesichert werden.

– Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Die Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie wird ausdrücklich an die relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin angebunden. Dadurch wird klargestellt, dass der Erwerb der Fachkunde elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung ist, die erforderlichen Ausbildungskapazitäten am einzelnen Standort werden gesichert und der Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung damit faktisch gestärkt.

Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird künftig vereinheitlicht, indem die Landesprüfungsämter mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung zugleich die entsprechende Fachkunderkennung ausstellen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die bisher zuständigen Stellen der Länder bzw. die Zahnärztekammern und die Absolventinnen und Absolventen werden durch die nun vorgesehene Verfahrensweise entlastet.

– Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz

Die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt macht Kapazität für die Intensivierung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Zahnmedizin frei. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und Evidenzbasierte Medizin wird als Querschnittsbereich eingeführt. Durch das neue eingeführte Wahlfach können die Studierenden an Forschungsthemen und wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt wird außerdem die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

III. Alternativen

Unter Kostengesichtspunkten sollen im Verfahren folgende Alternativen geprüft werden:

- *Im schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung werden die Prüfungsaufgaben durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen erarbeitet.*
- *Im ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung wird eine schriftliche Prüfung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt.*

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S.

1218), der zuletzt durch ... geändert worden ist, und aus § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), der zuletzt durch ... geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt führt dazu, dass die Studierenden beider Studiengänge dieselben Lehrveranstaltungen besuchen können. Für die Fakultäten wird dadurch die Organisation des Lehrbetriebs vereinfacht.

Die Durchführung der Prüfungen obliegt künftig der nach Landesrecht zuständigen Stelle und nicht mehr örtlichen Prüfungsausschüssen bei den Universitäten. Dafür kann auf die Strukturen zurückgegriffen werden, die mit den Landesprüfungsämtern bereits für den Studiengang Medizin geschaffen wurden. Die Universitäten werden hierdurch von Verwaltungsaufgaben entlastet.

Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird den Landesprüfungsämtern als zuständigen Stellen der Länder übertragen, denen die erforderlichen Nachweise durch die Meldung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung bereits vorliegen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Die Vorgaben zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und zu Durchführung und Inhalt der Eignungs- und der Kenntnisprüfung sollen einen bundesweit einheitlichen Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sicherstellen. Bisher in den Ländern hierfür bestehende Durchführungsbestimmungen werden dadurch entbehrlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Die Reform der zahnmedizinischen Ausbildung soll die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherstellen. Durch die bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen in der zahnmedizinischen Ausbildung können in der zahnärztlichen Behandlung die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität stärker berücksichtigt werden. Die Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Eignungs- und der Kenntnisprüfung stellen eine bundeseinheitliche Mindestqualifizierung der Zahnärztinnen und -ärzte sicher und tragen damit dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes und dem Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung. Damit werden mit der Verordnung insbesondere die Managementregeln 4 und 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie das in der Strategie verfolgte Ziel einer Reduzierung der vorzeitigen Sterblichkeit als auch weitere Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bezüglich Innovation, Bildung und Integration unterstützt.

Die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz in der zahnmedizinischen Ausbildung erleichtert die Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses, ermöglicht die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin und trägt so dem Innovationsgedanken Rechnung.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und –anfänger in der Zahnmedizin wird im Zuge der Reform um etwa 6 % gesenkt, was ca. 126 Studienplätzen entspricht. Die Absenkung der Aufnahmekapazität ist dadurch bedingt, dass die Reform der zahnmedizinischen Ausbildung den Ausbildungsaufwand um etwa 6 % erhöht. Die Wissenschaftsseite der Länder erwartet, dass die Umsetzung der Reform kapazitäts- und kostenneutral erfolgt (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 2009). Der erhöhte Ausbildungsaufwand lässt sich daher nur dadurch kompensieren, dass die Studienanfängerzahlen abgesenkt werden. Angesichts der „Prognose der Zahnärztezahle und des Bedarfs an zahnärztlichen Leistungen bis zum Jahr 2020“ des Instituts der Deutschen Zahnärzte wird eine maßvolle Absenkung der Studienanfängerzahlen in der Zahnmedizin für vertretbar gehalten, da hier-nach bis 2020 mit einem Überhang bzw. einer Überversorgung von 10 % zu rechnen ist.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in der Medizin bleibt durch die Verordnung unverändert.

Die Vorgaben zu Inhalt und Durchführung der Eignungs- und der Kenntnisprüfung zielen darauf ab, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen zu verbessern und deren Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

4. Erfüllungsaufwand

wird im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

5. Weitere Kosten

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt.

Es entstehen keine Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung und die übrigen sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung wurden geprüft. Der Verordnungsentwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

Die demografischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Der Entwurf berücksichtigt, dass sich die Zahl und Altersstruktur der Bevölkerung voraussichtlich ändern werden und sich daraus Veränderungen im Nachfrageverhalten oder Nachfrageverschiebungen ergeben können. Die zahnmedizinische Ausbildung soll künftig auf die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft vorbereiten und die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität stärker berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf hat durch die Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Eignungs- und der Kenntnisprüfung, die im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen abzulegen sind, Auswirkungen auf die Integration von Zuwanderern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung erfolgt nicht.

§ 1 Absatz 1 Satz 5 der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte sieht vor, dass die Universität das Erreichen der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung regelmäßig und systematisch bewertet. Nach § 2 Absatz 9 Satz 1 sind die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. In Modellstudiengängen ist nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation zu gewährleisten.

Künftige Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärzte sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind. Außerdem lassen sich belastbare Aussagen über die Ausbildungsregelungen erst mittel- bis langfristig treffen, da es fünf Jahre dauert, bis eine Kohorte die Ausbildung durchlaufen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Absatz 1 enthält eine Beschreibung der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung. Leitbild der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin, der bzw. die allumfassend zahnärztlich tätig sein kann. Die zahnärztliche Ausbildung soll den Studierenden neben Wissen auch Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Diese sollen klinisch-praktische Kompetenzen ebenso erwerben wie wissenschaftliche, kommunikative und intra- und interprofessionelle Kompetenzen.

Neben der schon bisher im Zentrum der zahnärztlichen Ausbildung stehenden Vermittlung klinisch-praktischer Kompetenzen ist der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ebenso wichtig, damit die angehenden Zahnärztinnen und Zahnärzte ihren Beruf verantwortungsvoll ausüben können. In der Ausbildung sollen insbesondere die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren vermittelt werden. Dadurch wird dem Zahnarzt bzw. der Zahnärztin ermöglicht, die Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu verfolgen, neue Forschungsergebnisse zu interpretieren und in der Patientenbehandlung anzuwenden. Durch eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung der zahnärztlichen Ausbildung wird außerdem die Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses erreicht und damit zur fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin beigetragen.

Die zahnärztliche Gesprächsführung ist ein zentrales Element der zahnärztlichen Tätigkeit und beeinflusst maßgeblich die Zahnarzt-Patienten-Beziehung, den Behandlungserfolg und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten. Entsprechende kommunikative Kompetenzen können verbessert werden, wenn sie möglichst früh ausgebildet und dann kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Angesichts der zunehmenden Bezüge zwischen Allgemeinerkrankungen und oralen Erkrankungen nimmt neben der intraprofessionellen Zusammenarbeit beispielsweise mit Fachzahnärztinnen und -ärzten die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und mit Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe an Bedeutung zu. Hierauf ist mit der Vermittlung intra- und interprofessioneller Kompetenzen zu reagieren.

Das Erreichen der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung ist von der Universität regelmäßig und systematisch zu bewerten. Diese Vorgabe greift die Regelung in § 6 des Hochschulrahmengesetzes auf, die durch Landesrecht näher ausgestaltet wird.

Absatz 2 führt die Bestandteile der zahnärztlichen Ausbildung auf. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, der Krankenpflagedienst von einem Monat und die Famulatur von zwei Monaten.

Das Studium wird wie bisher mit dem Staatsexamen abgeschlossen. Soweit es mit dem Staatsexamen vereinbar ist, werden das Leistungspunktesystem und die Modularisierung des Studiums als Elemente des Bologna-Prozesses vorgesehen. Das Leistungspunktesystem dient dem Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und ermöglicht die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Universität. Bei der Modularisierung des Studiums werden die Studieninhalte und Unterrichtsveranstaltungen zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfaren inhaltlichen Einheiten (Modulen) zusammengefasst, in denen bestimmte, zuvor definierte Kompetenzen zu erwerben sind. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten und gegebenenfalls Noten versehen.

Die bisherige Vorgabe zur Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes wurde unverändert übernommen.

Die Regelung in Absatz 3 führt zu einer Neustrukturierung des Studiums. Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, der das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen beinhaltet. Dabei werden für das Studium der Zahnmedizin dieselben Unterrichtsveranstaltungen vorgegeben, die im Studium der Medizin vorgegeben sind. Beide Studiengänge unterscheiden sich im vorklinischen Studienabschnitt dann nur noch durch die Dauer des Krankenpflagedienstes und der Famulatur. Beide sind im Studiengang Zahnmedizin mit einem bzw. zwei Monaten kürzer als im Studiengang Medizin. Zusätzlich sind im Studiengang Zahnmedizin weitere Unterrichtsveranstaltungen mit spezifisch zahnmedizinischen Inhalten zu belegen.

Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Sie bildet den ersten Abschnitt der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung und entspricht von Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Dieser Prüfungsabschnitt besteht daher aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet.

Der klinische Studienabschnitt von sechs Semestern teilt sich in zwei Teile. Während im 5. und 6. Semester die Ausbildung an standardisierten Ausbildungssituationen („Phantom“) erfolgt, wird in den folgenden Semestern 7-10 am Patienten ausgebildet. Nach dem 6. Semester wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt, der als klinisch-praktische Prüfung am Phantomkopf erfolgt. Anders als bisher erfolgt diese Prüfung am Phantomkopf nicht nur in der Zahnersatzkunde, sondern auch in allen anderen zahnmedizinischen Fächern. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere klinische Ausbildung unmittelbar am Patienten. Nach dem 10. Semester erfolgt der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als klinisch-praktische Prüfung am Patienten, die durch eine schriftliche Prüfung zu den medizinischen Bezügen der klinischen Ausbildung ergänzt wird.

Durch die Neustrukturierung des Studiums können die Grundlagen der präventiven und restaurativen Inhalte besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen werden. Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen wie der adhäsiven Behandlungstechniken Eingang in die

zahnmedizinische Ausbildung. Damit wird dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter Rechnung getragen. Statt dem bisherigen Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum 5. Semester im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde (Zahnkronen, Brücken, Prothesen) steht der Lebenszyklus des (gesunden) Zahnes und der oralen Strukturen am Beginn der Ausbildung. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden künftig auf die zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert, die der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin kennen und bewerten muss. Dazu gehören insbesondere Planung, Eingliederbarkeit und Qualitätskontrolle des Zahnersatzes.

Durch die Anpassung des zahnmedizinischen Studiums an die strukturellen Vorgaben des medizinischen Studiums in der Vorklinik werden die Änderungen in der medizinischen Ausbildung durch die vorangegangenen Reformen der Approbationsordnung für Ärzte, insbesondere die verbesserte Verknüpfung vorklinischer und klinischer Lehrinhalte, für die Zahnmedizin nachvollzogen. Die Angleichung macht zudem Kapazität für die Intensivierung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Zahnmedizin frei. In vielen Teilgebieten der zahnmedizinischen Forschung ist zudem mit einer konvergenten Entwicklung von Human- und Zahnmedizin zu rechnen, z. B. Infektiologie, Nanotechnologie, Immunologie, Public Health. Beispielsweise verläuft die (Zahn-) Implantatforschung heute bereits parallel zur Forschung in der Orthopädie und Chirurgie. In der Hüftgelenkprothetik verläuft die Reaktion des Knochens auf Implantatoberflächen in vergleichbarer Art wie im Kieferknochen. Zellreaktionen auf Implantatmaterialien im Kieferbereich können ebenso eine Auswirkung auf Körperorgane haben. Im Bereich Public Health erfolgt eine wissenschaftlich fundierte Bewertung über den Gesundheitszustand einer (größeren) Gruppe von Menschen. Ein Beispiel stellt die Deutsche Mundgesundheitsstudie dar. Es wird z. B. ermittelt wie viele Zähne in den unterschiedlichen Altersgruppen fehlen oder wie viel Prozent der älteren Menschen unter Parodontitis leiden. Der Therapiebedarf lässt sich von diesen „epidemiologischen“ Betrachtungen ableiten. Hierzu benötigt der Zahnmediziner bzw. die Zahnmedizinerin (wie der Mediziner bzw. die Medizinerin) exakte Kenntnisse in der Literaturrecherche, -auswertung und -bewertung. Werden Patientendaten für wissenschaftliche Studien erfasst, so müssen bereits hierfür grundlegende Kenntnisse in Biomathematik/ Statistik vorliegen.

Für die Fakultäten hat die Angleichung beider Studiengänge organisatorische und damit auch wirtschaftliche Vorteile. Gemeinsame Lehrveranstaltungen sind derzeit nur eingeschränkt möglich, da durch die Weiterentwicklung der ärztlichen Ausbildung in der Vorklinik zusätzlich Seminare vorgesehen sind, die in der Zahnmedizin noch nicht angeboten werden. Studierende der Zahnmedizin sowie der Medizin benötigen in den Grundlagenfächern keine grundsätzlich verschiedene Vorbereitung auf den nachfolgenden „klinischen“ Studienabschnitt, da die Lerninhalte in den Grundlagenfächern zu großen Teilen identisch sind. Ein Vorteil gemeinsamer Lehrveranstaltungen ist auch darin zu sehen, dass durch diese Form der interprofessionellen Ausbildung frühzeitig Kontakte zwischen den Studierenden aufgebaut und somit die Bereitschaft zu künftigen Kooperationen in Wissenschaft und Krankenversorgung vergrößert werden können. Zugleich wird die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen erleichtert. Dadurch sollen insbesondere der Umstieg in die Medizin (Studierender erkennt, dass er die psychomotorischen Fähigkeiten für die Tätigkeiten in der Zahnmedizin nicht besitzt) und die für die fachärztliche Tätigkeit in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erforderliche Doppelapprobation erleichtert werden. Angeknüpft wird damit an die Rechtslage, die bis zur Reform der ärztlichen Ausbildung durch die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) bestand. Bis dahin waren beide Studiengänge bereits strukturell gleich aufgebaut. Das Studium der Medizin umfasste zunächst ebenfalls eine Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach zwei Semestern und eine Ärztliche Vorprüfung nach weiteren drei Semestern. Für die Zulassung zu diesen Prüfungen waren überwiegend die gleichen Vorlesungen, Praktika und praktische Übungen nachzuweisen.

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen

Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden.

Für die zahnärztliche Praxis nehmen die Bedeutung von Allgemeinerkrankungen und die Zusammenarbeit mit (Fach-) Ärztinnen und Ärzten zu. Gerade durch das Präventionssystem mit regelmäßigen zahnärztlichen Kontrollen suchen jüngere Patientinnen und Patienten regelmäßig einen Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin auf, sind aber oftmals nicht in regelmäßiger allgemeinmedizinischer Behandlung. Zahnärztinnen und Zahnärzte können daher noch vor Ärztinnen und Ärzten bestimmte Krankheitsbilder erkennen und den Anstoß für eine ärztliche Behandlung geben. Beispiele sind Essstörungen wie Bulimie, die für den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin aufgrund der säurebedingten Zahnschäden früher erkennbar sind als für Ärztinnen und Ärzte, starke Abnutzung der Zahnschubstanz durch nächtliches Knirschen infolge von Dauerstress, Überlastung, psychischen Faktoren und Früherkennung von Tumoren im Mund-Kiefer- und Gesichtsbereich sowie von HIV-Infektionen. Umgekehrt können allgemeinmedizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung haben, wie z. B. die Therapie mit Bisphosphonat, einem Wirkstoff, der u. a. auch bei Osteoporose verabreicht wird und im Kieferbereich, insbesondere nach Zahntextraktionen oder anderen zahnärztlich-chirurgischen/parodontologischen Eingriffen, zu starken Kiefernekrosen führen kann, und die Therapie mit Nifedipin, einem Wirkstoff, der bei Bluthochdruckpatienten verabreicht wird und zu Zahnfleischschwellungen und –entzündungen führt.

Im Alter verändert sich der Zahn, so z. B. das Wurzelkanalsystem, welches über die Jahre immer enger (obliteriert) wird und damit bei Bedarf schwieriger durch eine Wurzelkanalbehandlung zu therapieren ist. Die Wurzelkaries ist aufgrund eines fortgeschrittenen Zahnfleischverlustes ein spezifisches Problem des älteren Menschen, genauso wie die Auswirkungen einer chronischen Parodontitis mit Knochenabbau und klinischer Zahnlockerung und –verlust. Zahnmedizinische Therapiekonzepte müssen außerdem darauf abgestellt sein, dass auch bei eingeschränkter Mundhygiene und Pflegemöglichkeit eine günstige Prognose besteht. Allgemeinmedizinisch kommen im Alter zusätzliche Erkrankungen hinzu (Multimorbidität) wie z. B. ein „Altersdiabetes“, der z. B. ungünstigere Einheilergesultate nach chirurgischen/parodontologischen Eingriffen erwarten lässt. Gerinnungshemmende Substanzen bei Herz-Kreislaufkrankungen haben einen erheblichen Einfluss auf die zahnärztlich-chirurgische Therapie.

Absatz 4 sieht vor, dass mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wie bisher die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“ erworben werden soll. Die Ausbildungselemente im Studiengang Zahnmedizin, die den Strahlenschutz betreffen, bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse erfolgt im Rahmen des Radiologischen Praktikums, der Erwerb der Sachkunde in den Behandlungskursen. Durch die Anbindung dieser Ausbildungselemente an die relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin wird jedoch klar gestellt, dass der Erwerb der Fachkunde elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung ist. Dadurch werden die erforderlichen Ausbildungskapazitäten am einzelnen Standort gesichert und der Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung damit faktisch gestärkt.

Die Fachkundeanerkennung wird künftig vereinheitlicht, indem mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung nach Anlage 20 zugleich die entsprechende Fachkundeanerkennung nach Anlage 21 ausgestellt wird. Dazu muss die zuständige Behörde nach § 18a Absatz 1 Satz 5 Röntgenverordnung zuvor festgestellt haben, dass die Universität die für diesen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz vermittelt und die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten.

Zu § 2

Absatz 1 führt, unter Verweis auf die Anlagen 1 bis 4, die Unterrichtsveranstaltungen auf, die notwendig sind, um die in § 1 Absatz 1 dargelegten Ziele der zahnärztlichen Ausbildung zu erreichen. In diesen Unterrichtsveranstaltungen sollen die Studierenden die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Die Möglichkeit, weitere Unterrichtsformen in die Lehre einzubeziehen, stellt eine Öffnung für die Zukunft dar.

In Anlage 1 sind unter I. die Unterrichtsveranstaltungen aufgeführt, die künftig von Studierenden der Medizin und der Zahnmedizin gemeinsam besucht werden. Die Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltungen wurde teilweise gegenüber der Approbationsordnung für Ärzte geändert und an die im Kapazitätsrecht verwendeten Bezeichnungen angepasst, um eine einheitliche Terminologie für gleiche Veranstaltungen zu verwenden (vgl. Übung, Seminar, Kurs/Praktikum). Zusätzlich zu den gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen sind weitere Unterrichtsveranstaltungen für Studierende der Zahnmedizin vorgesehen. Durch diese Praktika der zahnmedizinischen Propädeutik sollen die Studierenden mit der zahnmedizinischen Behandlung vertraut werden. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, ihre Eignung für den zahnärztlichen Beruf festzustellen. Beide Praktika können als Block in den Semesterferien durchgeführt werden.

Die in Anlage 2 aufgeführten Praktika umfassen kapazitätsrechtlich eine Teilnehmerzahl von 15 Studierenden. Dadurch wird die Betreuungsrelation im so genannten Phantomkurs von bisher 1:20 auf 1:15 Lehrende zu Studierenden erhöht.

Anlage 3 sieht integrierte Behandlungskurse im klinischen Studienabschnitt vor. In diesen werden die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt. Damit kann der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin entsprechend der Behandlungsrealität künftig in einer synoptischen Betrachtungsweise der Erkrankungen des Zahn- und des Zahnhalteapparates und in möglichen Therapien zur Wiederherstellung der Präventions- und Funktionsfähigkeit ausgebildet werden. Statt einer isolierten Vermittlung einzelner Fächer soll Problemlösungskompetenz vermittelt werden. In der Universitätsambulanz vermeiden integrierte Kurse zudem den Wechsel des Behandlers und erschließen damit ein größeres Spektrum an Patientinnen und Patienten, die zur studentischen Mitbehandlung geeignet sind.

Absatz 2 betont, dass der Unterricht fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein soll. Angestrebt wird eine bessere Verzahnung von theoretischem und klinischem Wissen während der gesamten Ausbildung. Um insbesondere in den ersten vier Semestern klinische Inhalte stärker in die Ausbildung einzubeziehen, sind wie in der Approbationsordnung für Ärzte Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Gegenüber der Approbationsordnung für Ärzte ist die Anzahl der in Anlage 1 und in Absatz 2 Satz 5 genannten Seminare um jeweils 14 Stunden gekürzt, was jeweils einer Semesterwochenstunde entspricht. Durch die Reduzierung der Semesterwochenstunden für Seminare im ersten Studienabschnitt um insgesamt drei Semesterwochenstunden bei gleichzeitiger Erhöhung der Semesterwochenstunden für Vorlesungen im selben Umfang wird vermieden, dass die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in diesem Studienabschnitt zu einer Reduzierung der Ausbildungskapazität im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin führt. Wegen der Unterschiede in der Betreuungsrelation zwischen beiden Veranstaltungstypen lässt sich dadurch der kapazitäre Aufwand reduzieren, der überwiegend im vorklinischen Abschnitt des Studiengangs Medizin entsteht. Damit wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2013 umgesetzt.

Absatz 3 betrifft die praktischen Übungen. In Satz 9 wird die Gruppengröße beim Unterricht am Patienten auf höchstens sechs Studierende und bei der Behandlung des Patienten auf höchstens drei Studierende festgelegt. Dadurch wird die Betreuungsrelation beim Unterricht am Patienten von bisher 1:6 auf 1:3 Lehrende zu Studierenden erhöht. Auf diese Weise

wird die Sicherheit und Qualität der Behandlung in den klinischen Behandlungskursen erhöht. Durch die Erhöhung der Betreuungsrelation wird sich zugleich die Behandlungszeit für den einzelnen Patienten bzw. die einzelne Patientin verkürzen und damit die Behandlung für diese attraktiver werden. Es kann so weiterhin eine ausreichend hohe Zahl für die studentische Mitbehandlung geeigneter ambulanter Patientinnen und Patienten gewonnen werden. Der Unterricht am Patienten betrifft Kurszeiten außerhalb der reinen Behandlungszeit in Form der Patientendemonstration.

Absatz 4 beschreibt die Seminare. Um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung in den Seminaren zu erreichen, umfassen diese auch Patientenvorstellungen. Wie in der Approbationsordnung für Ärzte wird die Gruppengröße auf 20 Studierende festgelegt.

In Absatz 5 werden die gegenstandsbezogenen Studiengruppen näher umschrieben, die als neue Unterrichtsform in die Ausbildung aufgenommen werden können. Sie haben die Aufgabe, den in den Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen dargestellten Stoff zu besprechen, den Zusammenhang zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischer Anwendung herzustellen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Dabei sollen die Studierenden effektive Gruppentechniken einsetzen. Sie haben hier die Möglichkeit zur aktiven Aufarbeitung und Darstellung bestimmter Problembereiche. Der Begriff „gegenstandsbezogen“ beinhaltet auch die fächerübergreifende und problemorientierte Unterrichtung.

Tutorien sind Unterrichtsveranstaltungen, die von den Studierenden geleitet werden können, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Die Tutorien sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, unter kompetenter Aufsicht den fachspezifischen Lehrstoff – zum Beispiel anhand von Fallbeispielen – zu vertiefen und sich außerdem den anfallenden Fachproblemen zu stellen, diese zu erörtern und so Schwierigkeiten im Umgang mit den Stoffgebieten zu beseitigen. Da diese Unterrichtsveranstaltungen durch Hochschullehrerinnen und -lehrer lediglich betreut werden müssen, sind sie kapazitätsneutral und beeinflussen die Zulassungszahl nicht. Die Unterrichtsveranstaltungen „Tutorien“ fallen in den Bereich des geregelten Eigenstudiums der Studierenden.

In Absatz 6 wird die Zielsetzung der Vorlesungen dargelegt.

In Absatz 7 sind die Anforderungen an die Nachweise des Unterrichtsbesuchs geregelt. Neben einzelnen Bescheinigungen kann auch eine zusammenfassende Bescheinigung vorgelegt werden. Nach Satz 2 sind die näheren Voraussetzungen für die Feststellung von regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme in der Studienordnung der Universität festzulegen. In Satz 3 bis 5 ist definiert, was im Einzelnen unter einer erfolgreichen Teilnahme zu verstehen ist.

In Absatz 8 ist geregelt, dass künftig bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung jeweils ein Wahlfach zu absolvieren ist. Die Wahlfächer ermöglichen den Studierenden, sich zusätzlich zum Pflichtunterrichtsstoff mit bestimmten, von der Universität angebotenen Bereichen vertieft zu befassen. Dadurch, dass ein Fach oder Querschnittsbereich als Wahlfach gewählt werden kann, wird nicht ausgeschlossen, dass diese auch zum Pflichtstoff für alle Studierenden gehören und damit von der Universität für alle Studierenden verbindlich gemacht werden können. Die Regelung beinhaltet nur, dass den Studierenden, die sich vertieft mit einem Bereich befassen wollen, dazu im Wahlfach Gelegenheit geboten wird. Die Studierenden können durch das Wahlfach an Forschungsthemen und wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden. Die Universität hat bei den angebotenen Wahlfächern einen weiten Spielraum, Schwerpunkte zu setzen.

Absatz 9 sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen vor. Dadurch soll den Lehrenden eine Erfolgskontrolle ermöglicht und zugleich der Stellenwert der Lehre einschließlich der Auswahl des Lehrpersonals erhöht werden.

Zu § 3

Für die Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist wie im Studiengang Medizin eine Ausbildung in erster Hilfe nachzuweisen. Dadurch werden Wissen und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Notfallmedizin sichergestellt, die auch in der späteren zahnärztlichen Praxis relevant werden können.

Zu § 4

Neu eingeführt wird ein einmonatiger Krankenpflagedienst, der für die Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wechselwirkungen von medizinischen Erkrankungen und deren Therapie und der zahnärztlichen Behandlung sollen künftig auch Studienanwärterinnen und –anwärter bzw. Studierende der Zahnmedizin Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege kennenlernen.

Zu § 5

Neu vorgesehen ist, dass die Studierenden nach der vorklinischen Ausbildung eine Famulatur absolvieren. Die Famulatur soll die weitere klinisch-praktische Ausbildung ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern geben. Die Universität sollte die Famulatur und die Vorlesung Berufskunde und Praxisführung aufeinander ausrichten. Wechsler aus dem Studiengang Medizin müssen vor Beginn der Famulatur die spezifisch zahnmedizinischen Unterrichtsveranstaltungen aus dem vorklinischen Studienabschnitt nachgeholt haben. Während der Famulatur können die Studierenden angesichts ihres Ausbildungsstandes noch nicht selbstständig am Patienten tätig werden, auch wenn sie dabei von einem approbierten Zahnarzt oder einer approbierten Zahnärztin beaufsichtigt werden.

Die Famulatur wird von einem approbierten Zahnarzt bzw. einer approbierten Zahnärztin geleitet, die den Studierenden bzw. die Studierende beaufsichtigt. Dieser Zahnarzt bzw. diese Zahnärztin muss selbst zahnärztlich tätig sein, z. B. in einer zahnärztlichen oder fachzahnärztlichen Praxis, in einer zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr oder in einer Einrichtung der stationären zahnärztlichen Patientenversorgung. Dabei kann er/sie auch Aufgaben der Gruppenprophylaxe, z. B. in Kindergärten, Schulen oder öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wahrnehmen. Daneben bleibt es den Studierenden unbenommen, weitere zahnärztliche Betätigungsfelder ohne unmittelbaren Patientenkontakt im Rahmen eines freiwilligen Praktikums kennenzulernen. Hierzu rechnen Tätigkeiten als Gutachter bzw. Gutachterin, bei den Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, bei Verbänden, in der Landes- und Bundesverwaltung und bei europäischen und internationalen Organisationen.

Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärztinnen und Zahnärzten Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Zur Auswahl entsprechend geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte kann die Universität beispielsweise auf Vorschläge der Zahnärztekammern und den vom Bundesministerium der Verteidigung verzeichneten Truppenzahnärztinnen und -zahnärzten in zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr zurückgreifen oder Vorschläge der Studierenden im Einzelfall prüfen. In Vereinbarungen mit den beaufsichtigenden Zahnärztinnen und Zahnärzten treffen die Universitäten Vorgaben zur Durchführung der Famulatur, insbesondere zu Struktur und Inhalten und zur Betreuung während der Famulatur wie die Verpflichtung zur täglichen Falldiskussion mit den Studierenden.

Zu § 6

Die Durchführung der Prüfungen obliegt künftig der nach Landesrecht zuständigen Stelle und nicht mehr örtlichen Prüfungsausschüssen bei den Universitäten. Für die Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist diese Neuorganisation erforderlich, um den schriftlichen Prüfungsteil bundesweit einheitlich und am selben Termin in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durchführen zu können. Dafür kann auf die Strukturen zurückgegriffen werden, die mit der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) für den Studiengang Medizin geschaffen wurden. In allen Ländern besteht für die Medizin jeweils ein zentrales Landesprüfungsamt. Denkbar ist, diese Landesprüfungsämter zu erweitern oder gesonderte Landesprüfungsämter für Zahnmedizin zu schaffen. Diese Stellen übernehmen dann auch die weitere Durchführung der Staatsprüfungen, d.h. des Zweiten und Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, als hoheitliche Aufgabe und erteilen die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Zu § 7

Für die Abnahme der Prüfungen ist grundsätzlich die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Prüfling studiert oder studiert hat, bei Wiederholungsprüfungen diejenige, vor der die Prüfung nicht bestanden wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen entsprechend ihrer Kapazität in Anspruch genommen werden. Diese richtet sich im Hinblick auf die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln an der Anzahl der Studierenden im jeweiligen Land und den danach zu erwartenden Prüfungen aus. Die mündlich-praktischen Prüfungen in der Zahnärztlichen Prüfung erstrecken sich über mehrere Tage. Diese Prüfungen dürfen daher in Anlehnung an das bisherige Recht nur an der Universität fortgesetzt oder wiederholt werden, an der sie begonnen wurden.

Zu § 8

Die Vorschrift betrifft Meldung und Zulassung zur Prüfung und regelt insbesondere den Zeitpunkt des Antrags und die vorzulegenden Nachweise. Für den Antrag auf Zulassung sind für die verschiedenen Prüfungsabschnitte einheitlich der 10. Januar und der 10. Juni vorgegeben. Diese Fristen entsprechen denen für die Ärztliche Prüfung und ermöglichen so die einheitliche Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung. Gegenüber dem bisher geltenden Recht sind sie zeitlich vorverlagert. Da die Prüfungstermine beibehalten wurden, lassen sie den zuständigen Stellen ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Anträge.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Absatz 6 betrifft Studierende, die parallel zum Studium der Zahnmedizin oder vor diesem Medizin studieren bzw. studiert haben.

Absatz 5 regelt, wann der Sachkundenachweis im Strahlenschutz erworben sein muss, der Zulassungsvoraussetzung für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist. Die Teilnahme an dem Radiologischen Praktikum erfolgt in der Regel im 6. oder 7. Semester. Hierbei werden im Wesentlichen theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, die mindestens dem Umfang des Kurses nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für den sich anschließenden Sachkundeerwerb nach Abschnitt 4.3.1 dieser Fachkunderichtlinie. Der Erwerb der Sachkunde beinhaltet insbesondere das Erlernen der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchungen unter besonderer Beachtung des Strahlenschutzes. Die Sachkunde wird unter Anleitung, unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung eines Arztes bzw. einer Ärztin oder Zahnarztes bzw. Zahnärztin erworben, der bzw. die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“ besitzt. Die technische Durchführung einer Röntgenuntersuchung kann auch unter der unmittelbaren Aufsicht und Anleitung einer Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder eines Medizinisch-technischen Radiologieassistenten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erlernt werden, soweit die ständige Aufsicht eines Arztes bzw. einer Ärztin oder eines Zahnarztes bzw. einer Zahnärztin sichergestellt ist. Nicht erforderlich ist, dass die Studierenden eine Mindestzahl von

Untersuchungen auch selbst in vollem Umfang technisch durchführen. Insbesondere dürfen keine ungerechtfertigten Röntgenuntersuchungen technisch durchgeführt werden, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird (siehe Abschnitt 4.3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin).

Zu § 9

Die Vorschrift führt die einzelnen Gründe auf, aus denen die Zulassung zu versagen ist.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen auf das weitere Studium und berücksichtigt insoweit die Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention). Die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung richtet sich nicht nach dieser Vorschrift, sondern nach den Vorgaben des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, und erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält Vorgaben zu Art und Bewertung der Prüfung. Um eine einheitliche Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zu ermöglichen, wird in Absatz 2 die Skala der Prüfungsnoten aus der Approbationsordnung für Ärzte für die gesamte Zahnärztliche Prüfung übernommen. Dadurch wird die bisherige Bezeichnung der Notenstufe 4 mit „mangelhaft“ durch „ausreichend“ und die der Notenstufe 5 mit „nicht genügend“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt. Die Notenstufe 6 entfällt.

Zu § 12

Die Vorschrift sieht für die schriftliche Prüfung das Antwort-Wahl-Verfahren vor. Die Prüfungsaufgaben hierfür werden für die Ärztliche-Zahnärztliche Prüfung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen als einer gemeinsamen Einrichtung der Länder vorbereitet. Die Prüfungsfragen für den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung werden aus Kostengründen von den Universitäten vorbereitet. In Ländern mit mehreren zahnmedizinischen Fakultäten kann die schriftliche Prüfung landesweit einheitlich und am selben Termin durchgeführt werden. Auch länderübergreifende Kooperationen sind möglich.

Die Vorgaben zur Durchführung der schriftlichen Prüfung sind aus der Approbationsordnung für Ärzte entnommen. Da diese verfassungsrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens umsetzen, sind sie auch für den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zu beachten.

Zu §§ 13 und 14

Die Vorschriften regeln die Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung. Diese ist in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung unterschiedlich ausgestaltet.

Für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung werden in § 13 die Vorgaben aus der Approbationsordnung für Ärzte übernommen. Die mündlich-praktische Prüfung erfolgt an einem Tag und erstreckt sich über mehrere Stoffgebiete. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Prüfung anwesend und bewertet die Prüfung gemeinsam als einheitliches Ganzes.

§ 14 orientiert sich für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am bisher geltenden Recht. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich über mehrere Tage und erfolgt gesondert in den verschiedenen zahnmedizinischen Fächern. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungsleistung jeweils in einem Fach ab und bewerten diese. Die einzelnen Noten werden dann zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

Vorgesehen ist außerdem in Absatz 6, dass für das Prüfungsgespräch jeweils ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt wird. Dieser bzw. diese führt die Niederschrift, ohne selbst zu prüfen. An verschiedenen Universitäten ist das bereits üblich, auch ohne entsprechende Vorgabe in der bisherigen Approbationsordnung für Zahnärzte.

Absatz 8 sieht ausdrücklich vor, dass im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Vertreterinnen und Vertreter der nach § 18a Absatz 1 Satz 5 Röntgenverordnung zuständigen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 4 im Fach Zahnärztliche Radiologie zuhören können.

Neu vorgesehen ist in Absatz 10, dass die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung anhand von Checklisten bewerten, deren Struktur die Prüfungskommission festgelegt hat. Durch diese Vorgabe wird eine Standardisierung der Bewertung erreicht und die Reliabilität (Zuverlässigkeit) der Prüfung erhöht. Verschiedene Universitäten verwenden bei der praktischen Prüfung am Patienten bereits Formblätter mit festgelegten Bewertungskriterien. Für das Prüfungsgespräch ist die Vorgabe von Bewertungskriterien bisher weniger gebräuchlich. Diese Maßnahme wird durch Schulungen der Prüferinnen und Prüfer begleitet werden müssen, um die Entwicklung und Anwendung der Bewertungskriterien einzuüben.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Prüfungstermine. Absatz 1 betrifft die regulären Prüfungstermine. Diese entsprechen für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung den Terminen des bisherigen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Termine für den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung entsprechen dem bisher geltenden Recht. Absatz 2 regelt den Zeitpunkt von Wiederholungsprüfungen. Wegen des zur Vorbereitung von schriftlichen Prüfungen erforderlichen Aufwands erfolgt die Wiederholung dieser Prüfungen in den regulären Prüfungsterminen. Die Wiederholung mündlich-praktischer Prüfungen soll jederzeit möglich sein.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Ladung zu den Prüfungsterminen in Anlehnung an die Vorgaben für die verschiedenen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung neu.

Zu § 17

Die Vorschrift betrifft den Rücktritt von der Prüfung. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei Krankheit vorliegt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Regelung weicht insofern vom bisher geltenden Recht zugunsten des Prüflings ab, das in diesen Fällen in nicht bestandenem Fächern oder Prüfungsabschnitten nur eine Wiederholungsprüfung vorgesehen hat.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen der Prüfling einen Termin versäumt, nicht einhalten kann oder die Prüfung unterbricht. Als Terminversäumung ist auch anzusehen, wenn der Prüfling mit einer so erheblichen Verspätung zur Prüfung erscheint, dass eine Teilnahme nicht mehr möglich ist. Ein Fall der Unterbrechung liegt u.a. vor, wenn der Prüfling sich für längere Zeit von der Prüfung entfernt oder diese von sich aus abbricht. Die Regelung ist umfassender als die bisherige. Ausnahmen von den Versäumnisfolgen im Fall eines wichtigen Grundes werden ausdrücklich zugelassen.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt die Wiederholung der Prüfungen. Für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung und den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird wie in der Approbationsordnung für Ärzte eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. Für die mündlich-praktischen Prüfungen in den zahnmedizinischen Fächern wird wie im bisher geltenden Recht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit als angemessen angesehen. Diese Prüfungen erstrecken sich über mehrere Tage und bilden die Prüfungsleistung des Prüflings daher über einen längeren Zeitraum ab. Zugleich sind diese Prüfungen sehr aufwändig in Ablauf und Organisation. Im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung müssen außerdem genügend geeignete Patientinnen und Patienten für die Behandlung zur Verfügung stehen und die Prüflinge während der Patientenbehandlung beaufsichtigt werden. Für die Universitäten würde eine mehrmalige Wiederholungsmöglichkeit damit eine hohe Belastung darstellen.

Die Regelung über den Ausschluss von der Prüfung auch im Falle eines erneuten Studiums (endgültiges Nichtbestehen) entspricht bisher geltendem Recht und den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte. Sie wirkt sich bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung auf die beide Studiengänge Medizin und Zahnmedizin aus.

Zu § 20

Die Vorschrift betrifft Entscheidungen und Mitteilungspflichten des Landesprüfungsamtes im Falle des Nichtbestehens der Prüfung. Die Vorgabe zu den zusätzlichen Studienzeiten bei Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung lehnt sich an das bisher geltende Recht an.

Zu §§ 21 bis 25

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erteilung des Zeugnisses und übernehmen insoweit die Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte zum bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Klargestellt wird, dass sich die Prüfung neben den medizinisch relevanten Ausbildungsinhalten bzw. klinischen Zusammenhängen auch auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte und Zusammenhänge bezieht.

Zur Entlastung der Prüferinnen und Prüfer werden die Mindestdauer von 45 Minuten und die Höchstdauer von 60 Minuten in § 23 Absatz 1 gegenüber dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung um jeweils 15 Minuten pro Prüfling reduziert. Damit wird zugleich die Empfehlung des Medizinischen Fakultätentages aus dem Jahr 2011 zur Qualitätsverbesserung von Prüfungen umgesetzt.

Zu §§ 26 bis 29

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sowie die Erteilung des Zeugnisses. Da im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ausschließlich mündlich-praktisch geprüft wird, ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung bereits aus § 14 Absatz 9 bis 13. Für das mündliche Prüfungselement wird die Zeitdauer in § 28 Absatz 2 anders als im bisher geltenden Recht konkret umschrieben. Die Vorgaben lehnen sich dabei an die bisherige Prüfungspraxis der Universitäten an. Die Prüfung am Phantomkopf erfolgt nach bisher geltendem Recht nur in der Zahnersatzkunde als Teil der Zahnärztlichen Vorprüfung nach dem 5. Semester. Künftig wird am Phantomkopf auch in allen anderen zahnmedizinischen Fächern geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere klinische Ausbildung unmittelbar am Patienten.

Zu §§ 30 bis 35

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erteilung des Zeugnisses. In den zahnmedizinischen Fächern wird wie bisher klinisch-praktisch geprüft. Die Vorgaben zu den im Einzelnen im praktischen Prüfungselement zu erbringenden Prüfungsleistungen wurden überarbeitet. Für das mündliche Prüfungselement wird die Zeitdauer in § 32 Absatz 2 anders als im bisher geltenden Recht konkret umschrieben. Die Vorgaben lehnen sich dabei an die bisherige Prüfungspraxis der Universitäten an. In den medizinischen Fächern und Querschnittsbereichen wird schriftlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens geprüft. Bei den medizinischen Inhalten, die für die zahnmedizinische Ausbildung relevant sind, überwiegt der Anteil kognitiven Wissens den der praktischen Fähigkeiten deutlich und kann am geeignetsten über das Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden.

Zu § 36

Die Vorschrift regelt die Erteilung des Zeugnisses über die Zahnärztliche Prüfung. Eine Gesamtnote aus den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht gebildet. Zeitgleich mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt als die nach Landesrecht zuständige Stelle die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Diese Bescheinigung haben bisher für die Röntgenverordnung zuständige Stellen der Länder oder die Zahnärztekammern der Länder erteilt. Im Landesrecht ist daher eine Anpassung der Zuständigkeitsverordnungen der Länder vorzunehmen. Da die erforderlichen Nachweise für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz bereits bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorgelegt werden müssen und ergänzend im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnärztliche Radiologie eine Prüfung abzulegen ist, verfügen die Landesprüfungsämter bereits über die Unterlagen für den Erwerb der Fachkunde. Bei den Landesprüfungsämtern entsteht kein merklicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird vereinheitlicht. Die bisher zuständigen Stellen der Länder bzw. die Zahnärztekammern und die Absolventinnen und Absolventen werden durch die nun vorgesehene Verfahrensweise entlastet.

Zu §§ 37 bis 39

Die §§ 37 bis 39 enthalten Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2a ZHG umgesetzt.

§ 37 betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 ZHG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 oder 3 ZHG, auf deren Grundlage in der überwiegenden Zahl der Fälle die Erlaubnis erteilt werden wird. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beachtende Frist. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ZHG voraus, dass eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung vorliegt. Kann die antragstellende Person diese nachweisen, hat sie ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG erteilt worden ist, haben nach § 10 Absatz 5 ZHG die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes bzw. einer Zahnärztin, soweit diese nicht durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis beschränkt sind. Daher hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 2 Absatz 1 Satz 1 ZHG niedergelegt sind, zu orientieren. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden, siehe VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502. Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und

den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll die antragstellende Person alle vorhandenen Nachweise über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde ihre Sprachkompetenzen bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defiziten bei der gesundheitlichen Eignung, der beruflichen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die zahnärztliche Tätigkeit auszuschließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn die antragstellende Person nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation der antragstellenden Person ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung vornehmen. Was die zahnärztliche Grundausbildung betrifft, kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat und eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gegebenenfalls hat die antragstellende Person auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der zahnärztlichen Ausbildung der antragstellenden Person. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung im Rahmen eines Approbationsverfahrens stehen der Erteilung der Berufserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7218) ergibt, ist es eine wichtige Funktion der Berufserlaubnis, der antragstellenden Person die Ausübung der Zahnheilkunde bis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation, zum Beispiel durch Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, zu ermöglichen.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie mögliche Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeitsprüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der von der antragstellenden Person beabsichtigten zahnärztlichen Tätigkeit.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Absatz 5 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dauer der Erlaubnis von zwei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will die antragstellende Person von vornherein für weniger als zwei Jahre zahnärztlich tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf zwei Jahre zu erstrecken. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Erlaubnis mit einer Auflage zu versehen, die Kenntnisprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu absolvieren.

Absatz 6 greift die Fälle auf, in denen Ärztinnen und Ärzte vorrangig an einem Ort ihre zahnärztliche Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet ihren Beruf auszuüben haben. Denkbare Anwendungsfälle sind sportliche Großveranstaltungen, bei denen die Wettkämpfe an verschiedenen Orten im Bundesgebiet ausgetragen werden. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Sportlerinnen und Sportler betreuen, müssen auch an allen Austragungsorten tätig werden können und nicht nur am Ort des Stützpunktes. Absatz 6 erfasst außerdem die Fälle, in denen Zahnärztinnen und Zahnärzte an einem weiteren Ort in einem anderen Land zahnärztlich tätig werden wie zum Beispiel an zwei Klinikstandorten desselben Arbeitsgebers oder Krankenhausträgers.

§ 38 betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a ZHG. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis an die in § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZHG aufgeführten antragstellenden Personen erteilt werden. Diese müssen dazu ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. Absatz 2 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die antragstellenden Personen nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht zahnärztlich niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 13a ZHG in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die antragstellenden Personen von vornherein beabsichtigen, lediglich mehrere Monate in Deutschland ärztlich zahntätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu Forschungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen antragstellende Personen, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die zahnärztliche Tätigkeit, etwa in der Forschung, ermöglicht werden.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann dagegen nicht auf das Ziel der antragstellenden Person, eine Approbation zu erhalten, gestützt werden, wenn es um den Erwerb von hierzu noch fehlender Berufserfahrung geht. Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis zu diesem Zweck wurde im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu beenden. Verfügt eine antragstellende Person, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang, siehe BR-Drs. 96/10, S. 31. Antragstellende Personen, die nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung erfüllen und auch nicht unter § 2 Absatz 1 oder § 20a ZHG fallen, können daher aus europarechtlichen Gründen nicht durch eine zahnärztliche Tätigkeit auf Grund einer Berufserlaubnis mögliche wesentliche Unterschiede ihrer zahnärztlichen Ausbildung ausgleichen.

§ 39 betrifft den Sonderfall der Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 ZHG. Die auf dieser Grundlage erteilte Erlaubnis

ermöglicht der antragstellenden Person die Ausübung der Zahnheilkunde, die sich als notwendiger Bestandteil einer ausländischen zahnärztlichen Ausbildung an ein Hochschulstudium der Zahnmedizin im Ausland anschließt, in Deutschland auszuüben. Vorzulegende Unterlagen, Fristen und Vorgaben für die Ermessensentscheidung richten sich hieran aus.

Zu §§ 40 und 41

§§ 40 und 41 enthalten Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2a ZHG umgesetzt.

§ 40 betrifft die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 ZHG. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Eignungsprüfung. Die Absätze 2 bis 7 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der mündlich-praktischen Prüfung nach § 14 zurückgegriffen. Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird am Patienten und damit arbeitsplatzbezogen unter den realen Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis geprüft. Die Studierenden müssen auf diese Weise zeigen, dass sie zur umfassenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs befähigt sind. Diese Art der Überprüfung ist daher besonders geeignet, um festzustellen, dass sich die Qualifikation der antragstellenden Person nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Deutschland erforderlich ist. Um den Prüfungsaufwand vertretbar zu gestalten und aus Gründen des Patientenschutzes werden der Prüfung am Patienten je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede die Prüfung unter simulierten Bedingungen am Phantomkopf zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und dieser eine Prüfungsgespräch zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs vorangestellt. Je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede ist es auch möglich, auf die Prüfung am Patienten zu verzichten, beispielsweise wenn die festgestellten wesentlichen Unterschiede die theoretischen Kenntnisse betreffen.

Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Eignungsprüfung orientieren sich an der Zahnärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können für die Eignungsprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Zahnärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Zahnärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission nach dem Umfang der festgestellten Defizite. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in allen vorgesehenen Abschnitten bestanden ist. Die Eignungsprüfung darf in jedem Abschnitt einmal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellende Person nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Eignungsprüfung nicht bestanden wurde, erworben hat.

§ 41 betrifft die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist aber nicht mit dieser identisch. In der Prüfung hat die antragstellende Person fallbezogen zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind. Da sie von antragstellenden Personen abgelegt wird, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügen, sollen die Inhalte dieser Prüfung zum einen den Kernbereich der zahnärztlichen Ausbildung abdecken und zum anderen die Defizite erfassen, die üblicher Weise bei einer zahnärztlichen Ausbildung im Drittstaat zu erwarten sind. Zusätzlich kann die Kenntnisprüfung auf ein weiteres Fach oder einen wei-

teren Querschnittsbereich ausgedehnt werden, wenn in diesem Bereich wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die vom Prüfungsspektrum nach Satz 1 und 2 nicht abgedeckt werden. Hierzu legt die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich in dem Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 ZHG als prüfungsrelevant fest. Die Prüfung bezieht sich dann auch auf das betreffende Fach beziehungsweise den betreffenden Querschnittsbereich. Eine spätere Ausweitung durch die Prüfungskommission ist dagegen nicht zulässig.

Die Absätze 2 bis 9 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Wie bei der Eignungsprüfung wird aus den oben genannten Gründen auf die Form der mündlich-praktischen Prüfung nach § 14 zurückgegriffen. Die einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung sind zwingend nacheinander abzulegen. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Kenntnisprüfung orientieren sich ebenfalls an der Zahnärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können für die Kenntnisprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Zahnärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Zahnärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission an der dargelegten Zielsetzung der Kenntnisprüfung aus. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in allen Abschnitten bestanden ist. Die Kenntnisprüfung darf in jedem Abschnitt einmal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der antragstellenden Person nicht aus. Wie bereits zur Eignungsprüfung ausgeführt, können neue Tatsachenvorträge nach dem endgültigen Abschluss des ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Kenntnisprüfung nicht bestanden wurde, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtfertigen.

Weder die Eignungsprüfung noch die Kenntnisprüfung führen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“. Nach § 18a Absatz 1 der Röntgenverordnung wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen Berufsausbildung kann die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nur dann erworben werden, wenn die zuständige Stelle zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wird. Eine derartige Überprüfung kann bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen des Approbationsverfahrens nicht vorgenommen werden. Da die Fachkunde im Strahlenschutz damit nicht Gegenstand der so genannten Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZHG ist, können mögliche Defizite auch nicht durch Eignungs- oder Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

Zu § 42

§ 42 regelt den Inhalt des Bescheides nach § 2 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 43 und § 44

Die Vorschriften regeln die Erteilung der Approbation und entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 45

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Modellstudiengängen im Studiengang Zahnmedizin wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch eine Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) erstmals geschaffen. Diese Regelung in § 3a

ZHG wird mit Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte inhaltlich leer laufen und ist perspektivisch aufzuheben.

Wegen der Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt besteht Bedarf, auch im Studiengang Zahnmedizin künftig Modellstudiengänge zu ermöglichen. Damit sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile der Angleichung beider Ausbildungen für die Fakultäten auch an Standorten mit einem Modellstudiengang in der Medizin gesichert werden.

Absatz 1 sieht als zulässige Abweichung von der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte vor, dass die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nicht abgelegt werden muss. Außerdem ist es möglich, andere Zeiträume für die Ableistung von Krankenpflegedienst, Ausbildung in erster Hilfe und Famulatur vorzusehen.

In Absatz 2 sind die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung des Modellstudiengangs geregelt. Die Zulassung als Modellstudiengang knüpft nach Nummer 1 daran an, dass am selben Standort im Studiengang Medizin bereits ein Modellstudiengang besteht, in dem die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nicht abgelegt werden muss. Nach Nummer 2 sollen in der Studienordnung der Hochschule insbesondere Unterrichtskonzept und -durchführung und das vom Regelstudiengang abweichende Überprüfungsverfahren geregelt werden. Nach Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass die im Regelstudiengang vorgesehene Überprüfung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang nicht entfällt, sondern in gleichwertiger Weise zu erfolgen hat. In diesen, die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung ersetzenden Prüfungen werden künftig allen Prüflingen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Nummer 4 sieht die Evaluation des Modellstudiengangs in Bezug auf die qualitativen Verbesserungen für die zahnmedizinische Ausbildung vor. Aus Nummer 5 ergibt sich, dass der Zugang zum Modellstudiengang in gleicher Weise erfolgt wie der Zugang zum Regelstudiengang, d. h. über die Zulassungsregelungen der Länder. Aus Nummer 6 folgt, dass ein Modellstudiengang an einer Universität auch den Übergang in den Regelstudiengang – ggf. an einer anderen Universität - vorsehen muss, damit z. B. bei Abbruch des Modells die Möglichkeit besteht, das Studium im Regelstudiengang weiterzuführen. Aus Nummer 7 ergibt sich, dass die Vorgaben für die Prüfungen des Regelstudiengangs, die im Modellstudiengang nach Nummer 3 in gleichwertiger Weise erbracht werden müssen, im Modellstudiengang in entsprechender Weise zu erfüllen sind. Aus Nummer 8 folgt, dass Vorgaben für den Wechsel vom Studiengang Medizin zum Studiengang Zahnmedizin und umgekehrt zu treffen sind, sobald auch in der Zahnmedizin ein Modellstudiengang eingerichtet wird.

Absatz 3 stellt klar, dass die Zulassung als Modellstudiengang befristet erteilt und mit Auflagen zu versehen werden kann. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs, Verlängerungsanträge und Voraussetzungen für den Abbruch richten sich nach dem bereits zugelassenen Modellstudiengang in der Medizin.

Absatz 4 stellt sicher, dass endgültig nicht bestandene staatliche Prüfungen bzw. die diesen im Modellstudiengang entsprechenden Prüfungen beim Wechsel vom Modell- in den Regelstudiengang und umgekehrt nicht erneut abgelegt werden können.

Absatz 5 legt fest, dass die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise im Modellstudiengang bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen sind.

Zu §§ 46 und 47

Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte führt zu einer grundlegenden Reform der zahnärztlichen Ausbildung. Die Universitäten müssen dazu weitreichende Umstellungen in ihren Curricula und damit verbundene, insbesondere organisatorische und personelle Veränderungen vornehmen. Hierfür muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Zugleich sollen möglichst viele Studierende frühzeitig von den Verbesserungen der zahnärztlichen

Ausbildung profitieren können. Die Übergangsregelungen gehen deshalb davon aus, dass Studierende, die sich bei Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte im klinischen Studienabschnitt (bisher 6. bis 10. Semester) befinden, diesen nach altem Recht abschließen. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im vorklinischen Studienabschnitt (bisher 1. bis 5. Semester) befinden, schließen diesen nach altem Recht ab und absolvieren den klinischen Studienabschnitt einschließlich der Prüfungen nach neuem Recht. Da der Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum 5. Semester bisher im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde lag, sind Erleichterungen bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und bei den Prüfungsleistungen in diesem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorgesehen. Dadurch soll auch ein Zeitverlust durch den Wechsel des anwendbaren Rechts vermieden werden. Die Fristen berücksichtigen, dass die Naturwissenschaftliche und die Zahnärztliche Vorprüfung nicht in allen Fällen unmittelbar zu den von der bisherigen Approbationsordnung für Zahnärzte vorgegebenen Zeitpunkten abgelegt werden, sondern möglicherweise wiederholt werden müssen oder sich der Studienverlauf aus anderen Gründen verzögert. Eine vollständig nach neuem Recht ausgestaltete Ausbildung ist vom Wintersemester 2018/19 an durchzuführen.

§ 47 Absatz 4 stellt klar, wann der Zweite und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erstmals durchgeführt werden müssen und dient damit der Rechtssicherheit. Praktisch relevant wird diese Regelung für Studierende der Zahnmedizin, die zugleich Medizin studieren oder das Studium der Medizin bereits abgeschlossen haben. Auf diese sind die Sonderbestimmungen für die Zahnärztliche Prüfung in § 61 Absatz 4 bis 6 der bisher geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte bis zum 30. Juni 2023 anzuwenden.

Zu den Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 enthalten die Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

Anlage 5 enthält das Muster für die Bescheinigung des Besuchs der verschiedenen Unterrichtsveranstaltungen. Anstelle der Einzelbescheinigungen sind zusammenfassende Bescheinigungen möglich, für die die Anlagen 6 bis 8 Muster enthalten.

In Anlage 9 sind beispielhaft die Wahlfächer aufgeführt, von denen eines bis zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Studierenden können nur aus den jeweils von der Universität angebotenen Wahlfächern wählen. Für die Universitäten ergibt sich dabei die Gelegenheit, besondere Schwerpunkte zu bilden.

Anlage 10 enthält das Muster für das Zeugnis über den Krankenpflagedienst.

Anlage 11 enthält das Muster für das Zeugnis über die Famulatur.

Anlage 12 enthält das Muster für den Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung.

Die Anlagen 13 bis 15 geben die Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der verschiedenen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung vor.

Anlage 16 gibt Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung vor. Anlage 17 enthält den Prüfungsstoff für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung. Durch beide Anlagen werden die notwendigen Vorgaben für die Festlegung der Prüfungsaufgaben durch die Ländereinrichtung nach § 12 Absatz 3 getroffen.

Anlage 18 enthält das Muster für das Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung.

Anlage 19 enthält das Muster für das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Prüfungsleistungen in den verschiedenen Fächern werden im Einzelnen aufgeführt. Im Falle der Wiederholung von Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern wird

nur das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ausgewiesen, ohne dabei die Wiederholungsprüfung besonders zu kennzeichnen.

Anlage 20 enthält das Muster für das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung. In dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung werden die Noten für den schriftlichen Teil und für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ausgewiesen und die Prüfungsleistungen in den verschiedenen Fächern des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Einzelnen aufgeführt. Im Falle der Wiederholung von Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern wird nur das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ausgewiesen, ohne dabei die Wiederholungsprüfung besonders zu kennzeichnen. Eine Gesamtnote aus den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht gebildet.

Anlage 21 enthält das Muster für die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Die Anlagen 22 und 23 enthalten Muster für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde.

Die Anlagen 24 und 25 geben die Niederschrift über die Eignungsprüfung und über die Kenntnisprüfung vor.

Anlage 26 enthält das Muster für die Approbationsurkunde, das dem bisher geltenden Recht entspricht.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 1),

zu Nr. 2 Buchstabe a und b, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c (§ 2),

zu Nr. 3 bis 6 (§§ 4-7),

zu Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 10),

zu Nr. 7 Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und ccc (§10),

zu Nr. 8 bis 17 (§§ 13-16, 20, 21, Überschrift des Ersten Unterabschnitts, §§ 22, 24, 26),

zu Nr. 18 Buchstabe b (§ 27),

zu Nr. 19 (§ 33),

zu Nr. 23, 24 (§§ 36, 37),

zu Nr. 26 Buchstabe a, b, d und e (§ 41) und

zu Nr. 27 bis 33 (Anlagen 1, 2a, 6, 7, 9, 10, 12)

Die Änderungen sind durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt und der damit verbundenen Umbenennung des bisherigen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ bedingt.

Zu Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 8 Satz 4) und

zu Nr. 18 Buchstabe b (§ 27 Absatz 5 Satz 3)

Anlage 11a wurde durch Artikel 4 Nr. 28 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539) eingefügt, Anlage 12 wurde durch Artikel 4 Nr. 29 dieser Verordnung neu gefasst. Die Änderungen holen die hierzu erforderlichen Folgeänderungen nach.

Zu Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1),

zu Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) und

zu Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Rechtsordnung. Der Identitätsnachweis als weitergehender Begriff erfasst die bisherige Geburts- und die Eheurkunde und schließt weitere Nachweise wie die Lebenspartnerschaftsurkunde ein.

Zu Nr. 20 (§ 34 Absatz 1 Satz 6),

zu Nr. 21 (§35 Absatz 1 Satz 6) und

zu Nr. 22 (§ 35a Absatz 1 Satz 5)

Die Änderungen stellen Folgeänderung zur Aufhebung von § 39 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) dar.

Zu Nr. 25 (§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. Neben der Vorlage eines Identitätsnachweises nach § 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Approbationsordnung für Ärzte ist die Vorlage der Geburts- und ggf. auch der Eheurkunde entbehrlich.

Zu Nr. 26 Buchstabe c

Der neue Absatz 4 regelt die Möglichkeit, die Zulassung als Modellstudiengang befristet zu erteilen und mit Auflagen zu versehen und enthält insofern eine Klarstellung.

Die Regelung in dem neuen Absatz 5 stellt sicher, dass endgültig nicht bestandene staatliche Prüfungen bzw. die diesen im Modellstudiengang entsprechenden Prüfungen beim Wechsel vom Modell- in den Regelstudiengang und umgekehrt nicht erneut abgelegt werden können. Dadurch wird eine Regelungslücke geschlossen, die die Landesprüfungsämter in der Praxis identifiziert haben.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und die dadurch bedingten Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte treten bereits am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Die bisher

geltende Approbationsordnung für Zahnärzte tritt zum 1. Oktober 2018 außer Kraft, soweit in den Übergangsregelungen der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte nichts anderes bestimmt ist.